

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

**Ausschuss für Familie, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz**

15. Sitzung am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 08:05 Uhr

Ende der Sitzung: 11:59 Uhr

Tagesordnung:

1. Eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz – eine gute Investition in die Zukunft unseres Landes
Antrag
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2897 –
2. a) Starke Familien – Wohnraumförderung für Familien ausbauen
Antrag
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3293 –

b) Familien zuerst – Wohneigentumserwerb durch Familien muss Priorität haben
Alternativantrag zu Drucksache 17/3293
Fraktion der AfD
– Drucksache 17/3323 –

Ergebnis:

Annahme empfohlen
(S. 4 – 6)

Ablehnung durch federführenden Ausschuss empfohlen
(S. 7)

Ablehnung durch federführenden Ausschuss empfohlen
(S. 7)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|--|------------------------------|
| 3. Umsetzung der Positionen der Verbraucherschutzministerkonferenz in Rheinland-Pfalz (Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung)
Antrag CDU auf Besprechung im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Unterrichtung Landtagspräsident
– Drucksache 17/4272 – | Abgesetzt
(S. 8) |
| 4. Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2017
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/4278 – | Kenntnisnahme
(S. 9 – 10) |
| 5. Flugausfälle bei Ryanair
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1963 – | Erledigt
(S. 11 – 13) |
| 6. Zugang ausreisepflichtiger, geduldeter Asylbewerber zum Arbeitsmarkt
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2106 – | Erledigt
(S. 14 – 15) |
| 7. Zuweisung straffälliger Asylsuchender in die Kommunen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2117 – | Erledigt
(S. 16 – 30) |
| 8. Verbleib einer libanesischen Familie in Rheinland-Pfalz aufgrund einer ministeriellen Entscheidung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2121 – | Erledigt
(S. 31 – 36) |
| 9. Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) nicht für Gefährder geeignet
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2122 – | Erledigt
(S. 37 – 40) |
| 10. Zuständigkeit für die Überwachung von Gefährdern durch privaten Sicherheitsdienst
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2153 – | Erledigt
(S. 41 – 48) |
| 11. 5. Verbraucherdiallog
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2124 – | Abgesetzt
(S. 8) |
| 12. Umsetzung der „Ehe für alle“
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/2125 – | Abgesetzt
(S. 8) |

Herr Vors. Abg. Hartloff eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und weist darauf hin, dass Frau Staatsministerin Spiegel aufgrund eines Folgetermins nur bis ca. 09:45 Uhr an der Ausschusssitzung teilnehmen werde und das Ministerium danach von Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder vertreten werde.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Frau Abg. Huth-Haage äußert, die CDU habe einen Antrag eingebracht, der sich mit der Flucht eines ausreisepflichtigen Asylsuchenden aus der Rheinhessen-Fachklinik befasse. Sie habe es sehr bedauert, dass kein Einvernehmen darüber erzielt worden sei, dieses so wichtige und dringliche Thema, das auch die Bevölkerung sehr stark bewege, heute im Ausschuss zu beraten. Auch wenn der Antrag verfristet gewesen sei, stehe die Dringlichkeit dennoch außer Frage. Der Landesregierung stehe es jederzeit offen, über diese Vorgänge zu berichten, und die CDU hätte dies auch heute vom Ministerium erwartet. Sie bedauere es sehr, dass es nicht möglich gewesen sei, zu diesem den Ausschuss massiv betreffenden Vorgang das Einvernehmen zu erzielen und den Tagesordnungspunkt zu beraten.

Herr Vors. Abg. Hartloff verweist hierzu auf die Geschäftsordnung des Landtags. Danach könnten befristete Anträge nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Fraktionen zustimmten. Im vorliegenden Fall habe die AfD-Fraktion dem nicht zugestimmt; insofern könne der Antrag heute auch nicht beraten werden.

Allerdings könne er in diesem Zusammenhang anmerken, dass auch der Antrag der AfD unter Top 10 „Zuständigkeit für die Überwachung von Gefährdern durch privaten Sicherheitsdienst“ diese Fragen teilweise mit aufgreife und insofern die Diskussion im Ausschuss zu diesem Thema sehr wohl geführt werde.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz – eine gute Investition in die Zukunft unseres Landes

Antrag

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/2897 –

Herr Abg. Ruland erinnert an die Expertenanhörung am 5. September 2017. Man habe dort nicht nur über das Wahlalter mit 16 diskutiert, da der Antrag viel umfassender sei. Er bedankt sich an dieser Stelle dafür, dass es möglich gewesen sei, in einer disziplinierten und auch fachlich qualifizierten Weise darüber zu diskutieren.

Die vorrangigen Themen des Antrags könnten in einigen Stichworten skizziert und zusammengefasst werden: Demokratie, Demokratiebildung, Beteiligung, Ehrenamt, Jugendarbeit als Pflichtaufgabe, die Programme PEP und JES, Demografie und Jugend, Mobilität, ländlicher Raum und die Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und Schule. Insgesamt lasse sich festhalten, dass der Antrag auf viel Lob und Unterstützung vonseiten der Experten gestoßen sei; aber sie hätten auch weiterführende und gute Hinweise gegeben.

Herr Ralf Decker, der Leiter des Kinder- und Jugendbüros der Stadtverwaltung Worms, habe zum Ausdruck gebracht, dass der Antrag sehr gut mit dem zusammenpasse, was er selbst vor Ort als Konzeption gemeinsam mit anderen auf den Weg gebracht habe. Kinder- und Jugendarbeit fördere die Potenziale und Stärken von Kindern, und auch dieses Ziel werde mit dem Antrag verfolgt. Jugendliche hätten andere Zeiträume als die Politik; dies sei ein Hinweis an die Politiker zu überlegen, wie die kurzfristige Erreichung von Zielen besser ermöglicht werden könne und dass für junge Menschen eine andere zeitliche Dimension gegeben sei.

Herr Volker Steinberg und Frau Leonie Hein hätten als Vertreter des Landesjugendrings an der Anhörung teilgenommen. Sie hätten diesen Antrag begrüßt, mache er doch aus ihrer Sicht sehr deutlich, dass die Jugendlichen in Rheinland-Pfalz den beantragenden Fraktionen am Herzen lägen. Sie befürworteten diesen Antrag sehr und hätten noch viele weitere positive Aspekte vorgetragen. Zum Thema Respekt für die Jugend im Bereich der Teilhabe spreche der Landesjugendring davon, dass es ein großartiges Zeichen von Respekt und Anerkennung wäre, wenn die Teilhabe an Wahlen für Jugendliche ab 16 Jahren ermöglicht würde.

Auch Herr Professor Dr. Ivo Züchner von der Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Erziehungswissenschaften, habe verschiedene Themenbereiche angesprochen, unter anderem auch das Wahlalter. Er habe geäußert, dass in Rheinland-Pfalz mit diesem Antrag ein hoher Konsens darin herrsche, dass Jugendpolitik als eigenständige Aufgabe wichtig sei und als Schnittstelle fungiere.

Aus Sicht der SPD-Fraktion müsse man sich künftig darüber Gedanken machen, wie es gelingen könne, Schule und Jugendarbeit etwas näher zusammenzuführen. Dies sei nicht einfach; denn Jugendarbeit sei eine freiwillige Pflichtaufgabe, und Schule sei ein komplexes System mit gewissen Grenzen und Schranken.

Zum Thema Demografie und Jugend gebe es eine ZIRP-Studie für das Jahr 2030. Es gehe um die Frage, wie junge Menschen in 15 Jahren einmal leben wollten. Die Jugend im ländlichen Raum habe andere Vorstellungen als die Jugendlichen, die in der Stadt lebten.

Jugendverbände seien Werkstätten der Demokratie, und dies gelte für alle Teilnehmer und Bündnispartner des Landesjugendrings, über die man schon des Öfteren diskutiert habe. Aus der Anhörung sei von den beteiligten Expertinnen und Experten ein positives Feedback zurückgemeldet worden. Mit der Jugendpolitik sei man auf einem richtigen Weg, und sie sei eine gute Investition in die Zukunft des Landes Rheinland-Pfalz.

Frau Abg. Schellhammer sieht es ebenfalls als sinnvoll an, dass man sich im Rahmen einer Anhörung mit dem Thema Jugendpolitik beschäftigt habe. Auch von den Anzuhörenden sei explizit begrüßt worden, dass die Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe verstanden werde und nunmehr auch als ein Schwerpunktthema im Rahmen eines Ausschusses intensiv beraten werde.

Darüber hinaus sei von den Anzuhörenden begrüßt worden, dass die Jugendstrategie des Landes gut aufgestellt sei und nun auch mit finanziellen Mitteln ausgestattet werde. Über dieses positive Feedback könnten sich die jungen Menschen in Rheinland-Pfalz freuen.

Ein wichtiges Thema sei die Verknüpfung von formaler und non-formaler Bildung, also von Schule und Jugendarbeit, die noch stärker in den Blick genommen werden müsse. Auch in den Kommunen müsse darauf geachtet werden, dass Jugendarbeit und die Beteiligung von Jugendlichen stattfinde. Je mehr Arbeit in den Kommunen geleistet werde, umso wichtiger sei es, die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Bei der Jugendbeteiligung gebe es unterschiedliche Qualitäten. Es komme gezielt darauf an, dass die Jugendbeteiligung auch tatsächlich verbindlich sei und Ergebnisse hervorbringe, damit junge Menschen motiviert würden, dabei mitzumachen.

Alle Anzuhörenden bis auf Herrn Vogt, den Ortsbürgermeister der Gemeinde Buch, hätten sich für die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ausgesprochen. Wenn man sich die Entwicklung in den anderen Bundesländern anschauere, sei dort mehrheitlich insbesondere auf kommunaler Ebene, wo die Jugendarbeit explizit stattfinde und die Jugendbeteiligung praktiziert werde, eine Wahlmöglichkeit für Jugendliche bereits gegeben.

Bei der Entwicklung von Formaten der Jugendbeteiligung müsse man die Betroffenen mit einbinden. Dies sei ein Erfolgsfaktor und werde selbstverständlich auch bei den Projekten vor Ort sowie bei der Förderung berücksichtigt. Die Anhörung habe bestätigt, dass das Ministerium mit der Landesjugendstrategie und den entsprechenden finanziellen Mitteln ein hervorragendes Angebot für eine flächendeckende Jugendarbeit und Jugendbeteiligung in Rheinland-Pfalz bereitstelle und dass Jugendpolitik als eine Querschnittsaufgabe verstanden werde. Bei allen Entscheidungen müsse man die Perspektive junger Menschen immer im Blick haben.

Herr Abg. Herber stellt fest, alle seien sich hinsichtlich dieses Antrags einig, bis auf den Punkt, das Wahlalter auf 16 Jahre herabzusetzen. In dem Antrag gehe es natürlich auch um viele andere Dinge, aber eben auch um diesen Punkt. Daher könne die CDU-Fraktion dem Antrag so nicht zustimmen.

Auch er vertrete die Auffassung, dass die Jugendpolitik eine ressortübergreifende Aufgabe sein müsse, und äußere an dieser Stelle die Bitte an das Ministerium, ihm den Landesjugendplan für 2016 zur Verfügung zu stellen, sobald er vorliegt.

Wenn von Landesseite eine Initialzündung in Richtung einer Jugendpolitik ausgehe, sei es erfreulich, dass sich diese auch auf kommunaler Ebene fortsetze. Es habe sich ein Dachverband kommunale Jugendarbeit gegründet, mit dem auch bereits ein Treffen stattgefunden habe. Es sei die ureigene Aufgabe des Landes, diese Jugendpolitik weiter voranzutreiben, während die kommunale Jugendpolitik vor Ort stattfinde. Es müsse das Ziel des Landes sein, die Kommunen dabei zu unterstützen.

Herr Abg. Frisch führt aus, wenn dieser Antrag allgemeine Zustimmung finde, so liege dies natürlich auch daran, dass sehr viele Allgemeinplätze darin enthalten seien, grundsätzlich richtige Absichtsbekundungen, denen vernünftigerweise niemand widersprechen könne. Es sei auch richtig und wichtig, dass die Mittel erhöht worden seien; denn ohne Geld lasse sich auch eine gute Jugendarbeit nicht machen.

Er habe allerdings aus der Anhörung als besonders wichtig mitgenommen, dass man mit Geld allein diese Arbeit nicht leisten könne. Vielmehr entscheide sich an der Basis vor Ort, was geschehe. Er halte die Hinweise für besonders interessant, dass junge Menschen sich Freiräume wünschten und es Aufgabe des Staates, also der Landesregierung, sei, diese Freiräume zu schaffen, und zwar sowohl im übertragenen als auch im wörtlichen Sinne. Junge Menschen wünschten sich nicht unbedingt viel Bürokratie; deshalb sehe er auch die Einführung von Strukturen wie lokale Jugendbündnisse und Landesprojekte eher skeptisch. Diese Dinge kosteten relativ viel Geld, hätten aber nicht immer einen entsprechenden Output.

Gleiches gelte für die überwiegende Projektorientierung des Landes; darauf habe auch der Landesjugendring hingewiesen. Wahrscheinlich wäre es für die Menschen, die für die Jugendarbeit vor Ort verantwortlich seien, wichtiger und hilfreicher, langfristig angelegte Initiativen zu unterstützen, etwa von freien Gruppen und Trägern wie Kirchen, Vereinen und der Feuerwehr, um somit die Möglichkeit zu haben, nachhaltig Jugendarbeit zu betreiben, anstatt von einem Projekt zum nächsten zu hecheln.

Jugendpolitik sollte in erster Linie subsidiär angelegt sein; dies sei am effektivsten und bringe mit vergleichsweise geringen Mitteln den größten Erfolg. Des Weiteren sei deutlich geworden, wie wichtig es sei, den ländlichen Raum zu stärken; denn dort finde ein erheblicher Teil der Jugendarbeit statt, und gerade hier seien es sehr viele junge Menschen, die sich in die Gesellschaft und das Gemeinwesen einbrächten und wichtige Beiträge leisteten.

Zum Wahlalter mit 16 vertrete die AfD-Fraktion eine klare Position, nämlich dass sie dies ablehne. Er könne nachvollziehen, dass die Grünen mit Blick auf das Ergebnis der Jugendwahl sehr daran interessiert seien, gesetzliche Veränderungen vorzunehmen. Die AfD-Fraktion jedenfalls sei nicht deshalb dagegen, sondern weil sie der Ansicht sei, dass damit eine Korrelation von Rechten und Pflichten grundsätzlich aufgegeben würde, die aber für den Staat sehr wichtig sei.

Herr Vors. Abg. Hartloff verweist abschließend darauf, dass der Landesjugendplan für 2016 auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz abgerufen werden könne.

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung CDU und AfD).

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Starke Familien – Wohnraumförderung für Familien ausbauen

Antrag

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/3293 –

b) Familien zuerst – Wohneigentumserwerb durch Familien muss Priorität haben

Alternativantrag zu Drucksache 17/3293

Fraktion der AfD

– Drucksache 17/3323 –

Es findet keine Beratung statt, da der federführende Ausschuss die Ablehnung empfohlen hat.

Punkte 3, 11 und 12 der Tagesordnung:

3. Umsetzung der Positionen der Verbraucherschutzministerkonferenz in Rheinland-Pfalz (Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung)

Antrag CDU auf Besprechung im Ausschuss für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Unterrichtung Landtagspräsident

– Drucksache 17/4272 –

11. 5. Verbraucherdiallog

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2124 –

12. Umsetzung der „Ehe für alle“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

– Vorlage 17/2125 –

Die Anträge werden abgesetzt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2017

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/4278 –

Herr Abg. Frisch lenkt eingangs das Augenmerk auf die Personalausgaben. Aus dem Budgetbericht gehe hervor, dass eine Unterschreitung der Personalausgaben von etwa 3 % stattgefunden habe. Es werde damit begründet, dass dies unter anderem auf den rückläufigen Personalbedarf bei den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende – AfA – zurückzuführen sei.

Frau Staatsministerin Spiegel sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Frisch** zu, dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, auf welche Höhe sich der Anteil der Personalausgaben für die AfA beläuft bzw. wie sich die Personalausgaben ohne den Personalkostenanteil für die AfA entwickelt hätten.

Herr Abg. Frisch möchte wissen, welche Verwendungsmöglichkeit für das Personal gegeben sei, das zuletzt in den AfA eingesetzt worden sei und möglicherweise noch gültige Arbeitsverträge besitze.

Frau Staatsministerin Spiegel trägt vor, die budgetierten Bereiche der Personal- und Sachkosten seien hauptsächlich von der Entwicklung der Flüchtlingszugangszahlen geprägt, und die Kostenentwicklung habe sich hauptsächlich in der Titelgruppe 73 – Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende – abgebildet.

Der Budgetbericht vom 30. Juni dieses Jahres stelle weiterhin die den Abgeordneten bereits bekannten Entwicklungen bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen ab dem Spätsommer 2015 und die Rückgänge der Aufnahmezahlen und der damit verbundenen Kostenentwicklungen seit Frühsommer 2016 dar. Der überwiegende Teil der durch den Haushaltsplan 2017 gewährten budgetierten Titel werde für die Aufnahme und Betreuung der Asylsuchenden verwendet, und die zur Verfügung stehenden Mittel seien nach derzeitiger Sicht und bei gleichbleibenden Fallzahlen im Bereich der Fluchtaufnahme auch auskömmlich.

Für die Baumaßnahmen in den Bundesliegenschaften, die als Flüchtlingsunterkünfte genutzt würden bzw. genutzt worden seien, gebe es mittlerweile Rückflüsse durch die zugesagte Kostenerstattung des Bundes, welche sich aber auch auf die Jahre 2017 bis 2018 und gegebenenfalls 2019 verteilen. Für die übrigen Bereiche seien die veranschlagten Mittel im Personal- und Sachkostenbereich ausreichend bemessen.

Frau Zenner (Referentin im Ministerium für Familie, Integration, Jugend und Verbraucherschutz) führt zu der Frage nach den Verwendungsmöglichkeiten des ehemals in den AfA beschäftigten Personals aus, dies betreffe in erster Linie die Einrichtungen in Daaden, Dietz und Birkenfeld, wo Stellen für Landespersonal im Haushalt hinterlegt worden seien und die Einrichtungen mittlerweile geschlossen worden seien.

Die Liegenschaft in Dietz sei von der Bundespolizei übernommen worden, und das Gros des dortigen Personals sei auch innerhalb der Liegenschaft zum Bund gewechselt. Wenige Personen seien in Kommunalverwaltungen untergekommen und einige auch innerhalb der ADD, die für die Einrichtung zuständig gewesen sei.

Auch in Daaden und in Birkenfeld habe das Personal beim Land anderweitige Beschäftigungen in verschiedenen Bereichen gefunden. Ihr sei nicht bekannt, dass betriebsbedingte Kündigungen hätten ausgesprochen werden müssen.

15. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –

Für die Einrichtung in Daaden sei sehr schnell klar gewesen, dass man diese Liegenschaft nicht in der Form aktivieren werde, wie es ursprünglich geplant gewesen sei, sodass von vornherein dort Stellen, die im Haushaltsplan hinterlegt worden seien, gar nicht erst besetzt worden seien.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Flugausfälle bei Ryanair

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1963 –

Frau Abg. Binz betont die Notwendigkeit, sich im Ausschuss mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Die Fluggesellschaft Ryanair habe entgegen ihrer ersten Ankündigung den Zeitraum, in dem Flugausfälle erfolgt seien, noch weiter verlängert. Somit seien auch weiterhin Kundinnen und Kunden davon betroffen. Dies sei ein Thema, das die Menschen bewege. Sie frage nach, welche Möglichkeiten der Einflussnahme und des Handelns für die Verbraucherinnen und Verbraucher gegeben seien.

Frau Staatsministerin Spiegel berichtet, wer derzeit mit der irischen Fluggesellschaft Ryanair seine Flugreise antreten wolle, der könne sich nicht sicher sein, dass sein Flug auch tatsächlich stattfinde. Nach Auskunft von Ryanair würden von November bis März etwa 18.000 der 800.000 Flüge pro Jahr gestrichen. Von diesen Streichungen seien auch rheinland-pfälzische Verbraucherinnen und Verbraucher betroffen. Die Betroffenen in dieser Situation zu unterstützen, sei eine primäre Aufgabe eines vorsorgenden Verbraucherschutzes.

Auf europäischer Ebene sei hier die Verordnung Nr. 261/2004 zu nennen, die sogenannte Fluggastrechteverordnung, die seit dem 17. Februar 2005 in Kraft sei. Auf Basis dieser Verordnung seien die Flugreisenden in der Europäischen Union mit sehr weitreichenden Rechten gegenüber den Fluggesellschaften ausgestattet. Dazu gehörten auch Ansprüche der Fluggäste für den Fall, dass die Flüge wie nun bei Ryanair ersatzlos entfielen und annulliert würden. Sie bestünden im Einzelnen aus Unterstützungsleistungen, Ausgleichszahlungen und Betreuungsleistungen.

Bei den sogenannten Unterstützungsleistungen hätten die Fluggäste das Wahlrecht zwischen einer vollständigen Erstattung des Flugpreises oder der Erstattung des Flugpreises für nicht geflogene Strecken und gegebenenfalls für bereits zurückgelegte Strecken mit kostenlosem Rückflug zum Ausgangsort oder einer anderweitigen Beförderung zum Ziel zum frühestmöglichen oder wunschgemäßen Zeitpunkt.

Als Betreuungsleistungen – dies habe möglicherweise der eine oder andere auch schon persönlich erfahren – gebe es Essen und Getränke und bei der Weiterbeförderung am nächsten Tag eine Hotelübernachtung mit Transfer. Die Höhe von Ausgleichszahlungen sei abhängig von der Strecke und der Verspätung am Zielort bei einem Alternativflug. Letztlich handele es sich hierbei um eine Entschädigung für die Unbill des Flugausfalls.

Werde ein Alternativflug angeboten, der je nach Länge der Flugstrecke nicht später als zwei bzw. drei bzw. vier Stunden – je nach der gestaffelten Entfernung – gegenüber dem geplanten Flug am Ziel eintreffe, stünden dem Fluggast die Ausgleichsleistungen nur in Höhe von 50 % zu. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlungen seien, dass die Fluglinie den Fluggast nicht bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Abflugtermin über den Flugausfall informiert habe, sondern die Unterrichtung über die Annullierung erst sieben bis 14 Tage vor dem geplanten Abflug erfolgt sei. Gleichzeitig sei kein Alternativflug angeboten worden, der maximal zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abfliege und den Zielort mit höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erreiche.

Werde der Fluggast über die Annullierung erst weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, müsse die Fluglinie ein Angebot für eine anderweitige Beförderung machen, die es ermöglichene, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und das Ziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen. Erfolge dies nicht, habe der Fluggast Anspruch auf Ausgleichszahlungen.

Als ein Beispiel sei hier ein Flug von Frankfurt-Hahn nach Stockholm genannt, eine Flugstrecke von weniger als 1.500 Kilometern. Erst acht Tage vor dem geplanten Abflug unterrichtete Ryanair den Fluggast darüber, dass der Flug annulliert werde. Ihm werde ein Alternativflug angeboten, der das Ziel erst sechs Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erreichen würde. In diesem Fall stehe dem Fluggast

gemäß Artikel 5 Absatz 1 c der Fluggastrechteverordnung ein Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 Euro zu.

Diesen Anspruch müssten die Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst selbst in Form einer schriftlichen Beschwerde bei Ryanair geltend machen. Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz stelle für diese schriftlichen Beschwerden Musterbriefe im Internet bereit. Wenn nach zwei Monaten keine Antwort erfolge oder diese aus Sicht der Verbraucherin oder des Verbrauchers nicht zufriedenstellend sei, könne man sich mit einem Schlichtungsantrag an die deutschlandweit agierende Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr – söp – wenden. Dieser Antrag und das gesamte Verfahren seien für die Fluggäste kostenfrei, und die Schlichtungsempfehlungen würden laut Auskunft der söp auch überwiegend akzeptiert.

Der Vollständigkeit halber weise sie darauf hin, neben dieser zivilrechtlichen Geltendmachung könnten die Verbraucherinnen und Verbraucher auch noch Anzeige beim Luftfahrtbundesamt erstatten. Dies sei die offizielle Durchsetzungs- und Beschwerdestelle für die Fluggastrechte. Sie verfolge nachgewiesene Verstöße gegen die Fluggastrechteverordnung. Außerdem stünden die Homepage und das Bürgertelefon des Luftfahrtbundesamtes für erste Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

Herr Vors. Abg. Hartloff sieht das Verfahren für die Kunden als relativ aufwendig an. Dies könne man nach wie vor kritisieren, erst recht dann, wenn im Falle des Unternehmens Ryanair eine riesige Anzahl von Flügen, die vorab angekündigt worden seien, nicht stattfinde. Zwar habe Ryanair diese Flüge auf dem Markt angeboten, aber das Unternehmen sei nicht in der Lage, sie tatsächlich durchzuführen, weil nicht genügend Piloten vorhanden seien.

Dies sei eigentlich kein Fall, wie er in der Gesetzeskonstruktion der Fluggastrechteverordnung vorgesehen sei, dass sich also ein Anbieter aggressiv auf dem Markt bewege, günstige Angebote mache und verkaufe, aber letztlich das, was er versprochen habe, nicht einhalten könne. Er sehe einen Nachsteuerungsbedarf gegen Massenunternehmen dieser Art. Gegebenenfalls müsse auch die Flugaufsicht darüber entscheiden, inwieweit einem solchen Unternehmen Genehmigungen für Flugziele oder Landegenehmigungen aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit überhaupt noch erteilt würden. Dies sei ein anderer Weg, um in einen solchen Markt regulierend einzugreifen. Das derzeitige Vorgehen jedenfalls sei gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern so nicht zu akzeptieren. Er äußert die Bitte, in den entsprechenden Verhandlungen darauf zu achten, dass die Verbraucherrechte in diesem Punkt weiter gestärkt würden.

Frau Abg. Binz schließt sich ihrem Vorredner an. Zwar seien die Fluggastrechte im Vergleich zu anderen Bereichen des Verbraucherschutzes schon sehr gut ausgebaut, sie böten aber für solche Fälle überhaupt keine Handlungsoptionen. Der Schaden für die Verbraucherinnen und Verbraucher sei in vielen Fällen noch viel größer, da bei Urlaubsreisen auch schon Ferienhäuser, Hotels oder Mietwagen gebucht worden seien, die aufgrund eines Flugausfalls nicht mehr stornierbar seien. Es stelle sich die Frage, inwieweit die Verbraucherrechte noch erweitert werden könnten, damit solche Dinge von den Airlines nicht weiter praktiziert würden.

Herr Abg. Roth stellt mit Blick auf die Verjährungsfrist die Frage, bis wann man derartige Ansprüche geltend machen könne.

Frau Staatsministerin Spiegel sieht ihrerseits ausdrücklich einen Verbesserungsbedarf aus verbraucherschutzpolitischer Sicht. Das Verfahren sei sehr komplex. Die Höhe der Entschädigung und die Ansprüche richteten sich nach der Länge der Flugstrecke. Wenn man sich vorstelle, dass man relativ kurzfristig – möglicherweise auch noch zusammen mit anderen Mitreisenden und Kindern – von Flugausfällen betroffen sei, sei die Situation sehr schwierig. Daher würde sie sich auch aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht wünschen, dass das Verfahren schneller und unkomplizierter und noch besser durchschaubar wäre.

Für eine detaillierte Beratung stehe die Verbraucherzentrale zur Verfügung mit entsprechenden Beratungsangeboten. Eine Klärung könne aber nicht unmittelbar am Flughafen oder in einer Stresssituation erfolgen.

15. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 08.11.2017
– Öffentliche Sitzung –

Auch in diesem Verfahren gelte die übliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Es sei ein besonderes Ärgernis, wenn man bei Pauschalreisen noch weitere Angebote dazugebucht habe. Die Verbraucherrechte bezüglich der Erstattungen auch bei Pauschalreisen seien erst kürzlich verbessert worden; dennoch seien es zwei unterschiedliche Verfahren, die zur Anwendung kämen. Man könne also nicht in einem Verfahren sowohl Ansprüche bezüglich des Flugausfalls als auch bezüglich der Pauschalreisen geltend machen. Auch in diesem Bereich wünsche sie sich eine verbraucherfreundlichere Lösung.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zugang ausreisepflichtiger, geduldeter Asylbewerber zum Arbeitsmarkt

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2106 –

Herr Abg. Frisch führt aus, Frau Ministerpräsidentin Dreyer habe sich öffentlich dafür ausgesprochen, ausreisepflichtigen, geduldeten Asylbewerbern den Zugang zu Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und auch zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ausdrücklich habe sich die Ministerpräsidentin dabei auf die Situation in Kanada bezogen und auf das dortige Einwanderungsgesetz.

Die AfD-Fraktion habe den Eindruck, dass hier wieder einmal Asyl und Einwanderung vermischt werde, obwohl zwischenzeitlich nahezu alle Parteien betonten, dass diese beiden Bereiche klar zu trennen seien. Die Realität sehe jedoch anders aus. Erst seien alle nahezu ausnahmslos hereingelassen worden, die meisten ohne Pass und ohne klare Identität, dann gebe es wegen vieler praktischer Hindernisse, aber auch wegen eines fehlenden politischen Willens keine konsequente Rückführung der illegal Eingewanderten, und jetzt versuche man, sie in den Arbeitsmarkt hineinzubringen. Schließlich mehrten sich auch Forderungen nach einer möglichst raschen Einführung eines Wahlrechts für die zugewanderten Menschen. Diese Entwicklung sei nach Einschätzung der AfD-Fraktion nicht nur ein verfassungswidriger Missbrauch des Asylrechts, sondern vor allem das Gegenteil von dem, was Meinungsumfragen zufolge die große Mehrheit der Deutschen eigentlich wollten. Er bittet die Landesregierung um Berichterstattung.

Frau Staatsministerin Spiegel trägt vor, die Bundeskanzlerin habe im Juni dieses Jahres den Auftrag erteilt, ein Konzept zur Integration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten in den Arbeitsmarkt zu erstellen. Um einen möglichst breiten Konsens unter den Bundesländern zu erreichen, hätten Hamburg und das Saarland einen entsprechenden Beschlussvorschlag für die Ministerpräsidentenkonferenz vorgelegt. Frau Ministerpräsidentin Dreyer habe diese Initiative unterstützt und sich im Vorfeld der Konferenz dafür ausgesprochen, dass ausreisepflichtige, aber geduldete Ausländer, die sich jahrelang in der Bundesrepublik aufhielten, das Recht erhalten sollten, arbeiten zu gehen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibe dieser Personengruppe vielfach verwehrt, was neben einem Leistungsbezug auch zu einer sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzung führe. Um dieses zu vermeiden, sollten über die bestehenden Möglichkeiten hinaus Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden. Die Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. bis 20. Oktober dieses Jahres sei dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt, der folgende Eckpunkte enthalte:

1. Es werde bekräftigt, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht konsequent umzusetzen sei, sobald keine Abschiebungshindernisse mehr bestünden.
2. Ferner werde betont, dass Fördermaßnahmen und eine Teilnahme von ausreisepflichtigen Personen am Arbeitsmarkt kein Präjudiz für ein späteres Aufenthaltsrecht darstellten. Ausdrücklich ausgenommen worden sei die Regelung zur Ausbildungsduldung.
3. Abgelehnte Asylsuchende und sonstige Duldungsinhaberinnen und Duldungsinhaber, die absehbar längerfristig noch im Land blieben und keine Gründe zu vertreten hätten, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten, sollten ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, um nicht dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten kurzfristig angelegte verpflichtende Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote geschaffen werden.

Unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesarbeitsministeriums solle zeitnah eine entsprechende Konzeption erarbeitet werden. Als Integrationsministerin begrüße sie diese Entwicklung sehr, da sich bundesweit die Erkenntnis durchgesetzt habe, dass in der Praxis ausreisepflichtige Personen – insbesondere aus problematischen Herkunftstaaten – vielfach nicht zurückgeführt werden könnten und zwangsläufig längerfristige Aufenthalte entstünden.

Herr Abg. Frisch bedankt sich für die gemachten Ausführungen. Theoretisch möge Frau Staatsministerin Spiegel vielleicht Recht haben, dass damit keine Präjudizierung geschaffen werde für einen späteren Verbleib in der Bundesrepublik; aber faktisch sehe es doch anders aus. Alle wüssten doch, dass mit jedem Jahr, um das sich der Aufenthalt solcher Menschen verlängere, natürlich auch deren Aufenthaltsstatus sich verfestige und dies letzten Endes in der Tendenz dazu führe, dass sehr viele im Endeffekt doch in diesem Land verblieben.

Auch sei es ein wenig einfach, schnell darüber hinwegzugehen, dass durchaus auch Probleme auf dem deutschen Arbeitsmarkt entstünden; denn diese Menschen seien natürlich aufgrund ihrer häufig geringen Qualifikation in einem Sektor des Arbeitsmarktes tätig, in dem sie auch mit Einheimischen konkurrierten, die ebenfalls nicht gut qualifiziert seien. Er befürchte, dass es zu einer Art Lohndumping kommen werde. In der Politik habe es schon jetzt die Forderung gegeben, den Mindestlohn für diese Gruppen möglicherweise auszusetzen, etwa vonseiten der Arbeitgeberverbände, die natürlich ein Interesse daran hätten, billig an Arbeitskräfte heranzukommen. Diese Entwicklung müsse man sehr genau im Blick behalten.

Erst gestern habe Frau Bundesarbeitsministerin Nahles gesagt, dass man Arbeitsmigration nach transparenten Regeln schaffen wolle, und habe auf Qualifikation, Transparenz und klare Regelungen hingewiesen. Was Frau Ministerpräsidentin Dreyer aber jetzt fordere, gehe doch deutlich darüber hinaus. Die AfD-Fraktion bleibe dabei, dass eine Vermischung von Einwanderung einerseits und Asylrecht andererseits stattfinde. Dies werde im Endeffekt dazu führen, dass der Arbeitsmarkt zusätzlich eine Belastung erfahre, die nicht wünschenswert sei.

Davon zu unterscheiden sei eine Qualifikation für eine mögliche spätere Tätigkeit im Heimatland, da eine klare Priorität in der Rückführung dieser Personen bestehen müsse. Auch dies sei eigentlich politischer Konsens. Daher sei es durchaus sinnvoll, diese Menschen entsprechend zu qualifizieren, damit sie später in ihrer Heimat ein berufliches Auskommen hätten. Aber die Vermischung von Asyl und Einwanderung und letztlich auch die damit verbundenen Belastungen des deutschen Arbeitsmarktes sehe seine Fraktion außerordentlich kritisch.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zuweisung straffälliger Asylsuchender in die Kommunen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2117 –

Herr Abg. Herber führt zur Begründung aus, der CDU gehe es in ihrem Antrag um den aus ihrer Sicht unbefriedigenden Umgang des Ministeriums mit dem Personenkreis straffällig gewordener Asylbewerber bei der Zuweisung an die Kommunen. Als Beispiel berichtet er über einen somalischen Staatsbürger, der bereits in Haft gesessen habe und bei dem aufgrund seiner begangenen Straftaten die Haft verlängert worden sei, weil er sich nicht ordnungsgemäß verhalten habe. Der Somali sei einer Gemeinde zugewiesen worden, deren Landrat Ende August einen Hilferuf an das Ministerium gesandt habe. Die zuständige Ministerin habe erst am 6. Oktober reagiert und dem Landrat geantwortet, genau an dem Tag, als er eine Pressemitteilung zu diesem Fall herausgegeben habe.

Dies sei ein unbefriedigender Umgang mit dieser Personengruppe durch das Ministerium. Das Land müsse alle seine Möglichkeiten ausschöpfen. Es bestehe die Möglichkeit einer räumlich begrenzten Unterbringung auch auf Landesebene von Menschen, bei denen insbesondere aufgrund der begangenen Straftaten ein erhebliches Ausweisungsinteresse bestehe. Daher bittet er das Ministerium um eine Einschätzung, wie es gedenke, in Zukunft mit derartigen Fällen umzugehen.

Frau Staatsministerin Spiegel betont eingangs, dass sich die überwältigende Mehrheit der Asylsuchenden gesetzeskonform verhalte und nicht durch die Begehung von Straftaten auffalle. Das Zusammenleben in den Kommunen sei dementsprechend ganz überwiegend friedlich und gedeihlich. Dies sei im Übrigen auch die Rückmeldung durch die Kommunen.

Einmal verteilte Asylsuchende könnten allerdings schon von Gesetzes wegen auch bei Straffälligkeit nicht wieder zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet werden. Die Besonderheit bei straffälligen Ausländern im Gegensatz zu Deutschen sei die gegebenenfalls vorhandene Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung. Deshalb sei zunächst zu beachten, dass seitens der Polizei keine besondere Bearbeitung dieser Fälle erfolge. Die Polizei nehme ihre gesetzlichen Aufgaben zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr wahr. In diesem Rahmen ergreife sie die rechtlich zulässigen und taktisch gebotenen Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall.

Bei nichtdeutschen Tatverdächtigen oder Polizeipflichtigen könne dies allerdings im Einzelfall auch die Zusammenarbeit mit der jeweils vor Ort zuständigen Ausländerbehörde beinhalten. Beispielsweise informiere die Polizei die zuständigen Ausländerbehörden über die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Personen, die unter das Aufenthaltsgesetz fielen.

Über die Polizeiarbeit vor Ort hinaus unterstütze die Landesregierung die örtlichen Behörden aber besonders dabei, in sicherheitsrelevanten Fallgestaltungen ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Hierzu zähle vor allem, dass die Ausländerbehörden und das Fachreferat in ihrem Hause in diesen Fallgestaltungen besonders eng zusammenarbeiteten, um alle Möglichkeiten der Aufenthaltsbeendigung zu prüfen. Dabei nutze man auch die guten Kontakte zur Bundesregierung über das Bundesministerium des Innern, das Auswärtige Amt und das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr, um im direkten Austausch mit den Heimatstaaten Rückkehroptionen zu evaluieren. In besonders schwierigen Fallgestaltungen stehe außerdem ihr Haus bereit, um direkte Unterstützung – etwa bei der Abfassung von Ausweisungsbescheiden – zu leisten.

Darüber hinaus fänden in ihrem Haus regelmäßige Gespräche mit der Polizei, dem BAMF und der Zentralstelle für Rückführungsfragen statt, in denen der Umgang mit straffälligen Asylsuchenden festgelegt werde. So sei vereinbart worden, dass das Bundesamt die Asylverfahren von Menschen aus bestimmten Staaten vordringlich behandle, sodass im Falle der Ablehnung eine Aufenthaltsbeendigung schon vor der Verteilung in die Kommune erfolgen könne.

Alle Ausländerbehörden könnten zudem straffällige Asylsuchende im Einzelfall über die Zentralstelle für Rückführungsfragen dem BAMF melden, damit auch ihre Asylgesuche vordringlich behandelt würden. Dies sei im Übrigen ein Prozedere, das von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt werde und

welches auch schon seit längerem bekannt sei. Es sei keine neue Entwicklung. Im Falle der Ablehnung unterstütze die Zentralstelle für Rückführungsfragen die Ausländerbehörden außerdem bei der zügigen Aufenthaltsbeendigung.

In diesem Zusammenhang werde sie der Vollständigkeit halber noch kurz auf die immer wieder erhobene Forderung eingehen, straffällige Ausländerinnen und Ausländer durch das Land zentral unterzubringen. Bereits eingangs habe sie erwähnt, dass die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen schon rechtlich nicht zulässig wäre. Aber auch die Unterbringung in einem sogenannten Landesausreisezentrum wäre gesellschaftlich verfehlt. Sie würde nämlich dazu führen, dass im Umgang problematische Menschen an bestimmten Orten im Land zusammengezogen würden, ohne dass hierdurch die Rückkehrbereitschaft gefördert werde. So sei in der vergangenen Legislaturperiode die Landeseinrichtung für Ausreisepflichtige in Trier geschlossen worden, weil sie einerseits keine signifikanten Erfolge bei der Rückführung getätigt habe und gleichzeitig die Unterbringungsbedingungen auch aufgrund der gemeinsamen Unterbringung von Menschen ohne Bleibeperspektive sehr problematisch gewesen seien.

Nun seien die Probleme, die ein solches Ausreisezentrum mit sich bringe, erneut im nordrhein-westfälischen St. Augustin plastisch vor Augen geführt worden. Dort sei ein Rückreisezentrum für Ausreisepflichtige Dublin-Fälle eingerichtet worden. Nachdem es jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sowie regelmäßigen Polizei- und Feuerwehreinsätzen gekommen sei und keine Verbesserung der Rückführungszahlen habe erreicht werden können, habe die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen das Zentrum nur nach wenigen Monaten schon wieder schließen müssen. Sie sehe nicht, wie man vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen den Menschen in Rheinland-Pfalz und vor allem auch denjenigen am Ort einer solchen Einrichtung erklären solle, dass gerade sie nun ausreisepflichtige und gegebenenfalls auch straffällig gewordene Menschen in größerer Zahl bei sich aufnehmen sollten.

Die Landesregierung nehme die Komplexität der Frage des Umgangs mit Straftaten und den Schutz der Bevölkerung sehr ernst. Dies gelte für ihr Ministerium und für die gesamte Landesregierung. Das Land nutze die verfügbaren rechtlichen Handlungsmöglichkeiten umfänglich aus. Dies gelte sowohl für ihr Ministerium als auch für die gesamte Landesregierung. Allerdings müsse man dabei auch im Auge behalten, dass die entscheidende Handlungsmöglichkeit bei Ausländerinnen und Ausländern die Aufenthaltsbeendigung sei und dass – sollte diese nicht möglich sein – es nur zielführend sein könne, die erprobten Hilfs- und Unterstützungs-, aber auch die polizeilichen Überwachungsmöglichkeiten zu nutzen. Dabei arbeite ihr Haus in den betreffenden Fällen jeweils gut und eng mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenressort und der Polizei zusammen.

Zu dem Fall des angesprochenen Somali aus Haßloch führt sie aus, schon bevor Herr Landrat Ihlenfeld sich in einem Brief an ihr Ministerium gewandt habe, habe es bereits einen intensiven Kontakt seitens der Fachabteilung ihres Hauses, des zuständigen Ausländerrechtsreferates, mit der Kommune Haßloch in diesem Fall gegeben, um alle ausländerrechtlichen Möglichkeiten zu eruieren. Das Ministerium habe in diesem Fall Kontakt mit dem Bundesinnenministerium aufgenommen, um alle ausländerrechtlichen Möglichkeiten auszuloten und auszuschöpfen, die zur Verfügung stünden. In der heutigen Sitzung sei ein Vertreter des Innenministeriums anwesend, der auf Nachfrage auch etwas zu der polizeilichen Sicht sagen könne. Ihr Ministerium habe eng mit den anderen Ressorts zusammengearbeitet, um die Kommune Haßloch in diesem Fall zu unterstützen. Die Landesregierung habe die Kommune eben nicht im Regen stehengelassen, und dies wolle sie in aller Deutlichkeit betonen.

Herr Abg. Baldauf sieht den Versuch als problematisch an, gewisse Vorkommnisse an Einzelfällen zu rechtfertigen, die irgendwann, mit unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, keine Einzelfälle mehr seien. Der Fall mit dem Somali sei kein Einzelfall, und jedes Mal sei das Integrationsministerium davon betroffen. Er nenne das Beispiel des 13-jährigen Jungen in Ludwigshafen, wo es Probleme mit der Kommune gegeben habe. Eine Panne jage die andere.

Das Problem liege darin, dass Frau Staatsministerin Spiegel keine Lösung präsentiere, sondern anscheinend alles so hinnehme. Für heute Nachmittag solle offenbar ein runder Tisch einberufen werden zusammen mit Frau Ministerpräsidentin Dreyer. Man müsse aber immer mit denjenigen reden, die es auch betreffe, und er frage sich, weshalb dies nicht schon vorher geschehen sei.

Es gehe nicht um die Frage einer dauernden Verschiebung von irgendwelchen Zuständigkeiten, sondern darum, solche Probleme zu lösen bzw. sie gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ganz unabhängig davon, um welchen Fall es sich nun handele – ob um den 13-jährigen Jungen in Ludwigshafen, um den Somali in Haßloch oder um die anderen Fälle in Bad Kreuznach, Bitburg oder Alzey –, die Kommunen seien damit überfordert. Man müsse eine Erklärung von Frau Staatsministerin Spiegel erwarten können, wie sie diese Probleme lösen wolle, und er sehe nicht, dass sie dies in irgendeiner Form verändern wolle. Die Lösung sei nun einmal nur mit einer zentralen Einrichtung möglich, mit der man alles unter Kontrolle halten könne.

Frau Staatsministerin Spiegel erwarte von Landräten und Oberbürgermeistern, dass sie die Probleme, die sie selbst habe, lösten. Er frage sich, wie Frau Staatsministerin Spiegel dafür sorgen wolle, dass künftig solche Pannen nicht mehr vorkämen. Dabei gehe es weniger um die vollziehbar ausreisepflichtigen Menschen, von denen angeblich 30.000 bis 40.000 untertauchten, als vielmehr um diejenigen, die in irgendeiner Form gefährlich oder gar straffällig geworden seien. Er fragt erneut, ob Frau Staatsministerin Spiegel bereit sei, darüber nachzudenken, einmal das Heft in die Hand zu nehmen und dafür zu sorgen, dass das Land Rheinland-Pfalz mit zentralen Einrichtungen durch die Kompetenz und die Wirkungskraft der Landesregierung entsprechend sicherer gemacht werde. Die Menschen fühlten sich im Moment in Rheinland-Pfalz nicht besonders gut verstanden und tendenziell auch nicht sicher.

Herr Abg. Herber nimmt Bezug auf die Aussage, dass das Ministerium bereits lange vor dem Brief Kontakt mit dem zuständigen Landrat Ihlenfeld des Kreises Bad Dürkheim aufgenommen habe. Er möchte wissen, wie es die Ministerin dann erklären könne, dass ein Hilfeersuchen des Landrates erst nach sechs Wochen durch das Ministerium schriftlich beantwortet worden sei.

Weiterhin wünscht er zu erfahren, wie viele Schreiben insgesamt an das Ministerium gerichtet würden von hilfeschuchenden Bürgermeistern und Landräten und wie lange es grundsätzlich dauere bis zur Beantwortung. Er fragt weiter, wie viele straffällige bzw. verurteilte Asylsuchende es in Rheinland-Pfalz gebe und wie viele davon an die Kommunen zugewiesen worden seien bzw. schon wieder hätten ausreisen müssen. Abschließend möchte er wissen, ob Frau Staatsministerin Spiegel der Überzeugung sei, dass Gesetze geändert werden müssten, damit zentrale Einrichtungen für straffällige bzw. verurteilte Asylsuchende geschaffen werden könnten, die aus der Haft entlassen worden seien, ein erhebliches Ausweisungsinteresse des Staates ausgelöst hätten und aktuell noch an die Kommunen zugewiesen würden. Einrichtungen dieser Art allein mit der Begründung abzulehnen, dass damit soziale Brennpunkte geschaffen würden, könne er nicht nachvollziehen vor dem Hintergrund, dass man ansonsten auch jedes andere Gefängnis in Rheinland-Pfalz abschaffen müsste, weil sich darin Straftäter vereint niederließen.

Frau Abg. Huth-Haage führt aus, jede Woche ergehe ein Hilferuf von überforderten Kommunen. Jede Woche ereigne sich ein neuer problematischer Vorfall, aber es finde kein proaktives Handeln vonseiten des Ministeriums statt, um das Problem zu lösen. Man erlebe ein hilfloses Krisenmanagement. Die CDU fordere daher Konzepte. Es wäre wünschenswert, wenn das Ministerium nicht nur hilflos auf Krisen reagieren und Nachsteuerung betreiben würde.

Sie fragt nach, in wie viele schwierige Fallkonstellationen das Ministerium involviert sei und ob es im Falle des Kreises Bad Dürkheim keine rechtlichen Möglichkeiten gebe, der Person eine Fußfessel zu verordnen, um solche Menschen besser zu kontrollieren und in entsprechenden Unterkünften finanziell günstiger zu überwachen.

Wie Frau Staatsministerin Spiegel soeben ausgeführt habe, seien Sammelunterkünfte problematisch und immer mit Schwierigkeiten verbunden. Auf der anderen Seite könne es aber auch nicht richtig sein, Straftäter in irgendein Dorf zu schicken, ohne die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen stünden derzeit viele Plätze leer. Sie fragt, ob Frau Staatsministerin Spiegel es gegenüber der Bevölkerung nicht als angemessen ansehe, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Frau Staatsministerin Spiegel stellt zunächst klar, sie habe das Heft des Handelns mit ihrem Amtsantritt am 18. Mai letzten Jahres in die Hand genommen und es seitdem auch keinen Tag aus der Hand gelegt. Sie sei Ministerin im Integrationsministerium, und sie nehme diese Aufgabe und auch die Verantwortung, die damit zusammenhänge, sehr ernst. Sie habe seit ihrem Amtsantritt viele Kontakte und

Gespräche in unterschiedlichen Gremien mit den Kommunen geführt. Daher weise sie den Vorwurf, der teilweise subtil, teilweise offen erhoben worden sei, sie würde Zuständigkeiten verschieben und ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, entschieden zurück.

Wenn Themen auch die Kommunen tangierten, gebe es immer Gespräche und Austausch sowie Vereinbarungen und Lösungen zu diesen Herausforderungen, die die Kommunen, das Land und der Bund im Bereich der Integrations- und Flüchtlingspolitik gemeinsam zu bewältigen hätten. Es sei zutreffend, dass heute Nachmittag eine kommunale Flüchtlingsrunde stattfinde, die in der Staatskanzlei und auf Einladung von Frau Ministerpräsidentin Dreyer durchgeführt werde. Dies sei die alljährliche, turnusgemäß stattfindende kommunale Flüchtlingsrunde der Ministerpräsidentin. Darüber hinaus gebe es weitere Gespräche, so zum Beispiel des Ministerrates mit den kommunalen Spitzenverbänden im Oktober, sowie zahlreiche Gespräche ihres Hauses mit der politischen Hausspitze und den Kommunen.

Ihr Ministerium nehme die Fachaufsicht über die Ausländerbehörden wahr, die früher durch das Innenministerium ausgeübt worden sei. Es gebe etwa 300 Vorgänge pro Jahr, bei denen die Kommunen an das Ministerium heranträten und darum bäten, eine besonders gelagerte Fallkonstellation im Ausländerrechtsreferat zu prüfen. Dieser Bitte komme das Ministerium sehr gern nach; denn dies sei das Alltagsgeschäft. Ihr Ministerium arbeite in besonders komplexen und herausfordernden Fallgestaltungen mit den Kommunen konstruktiv und professionell zusammen, um sie ausländerrechtlich zu unterstützen und diese Fragen zu prüfen. Man berate die Kommunen auf der Arbeitsebene, und dies sei der richtige Weg. Die Zusammenarbeit zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerrechtsreferat ihres Ministeriums sei sehr gut. Man befinde sich in ständigem Dialog und Austausch mit den Kommunen.

Sie erhalte zahlreiche Zuschriften von verschiedenen Organisationen und den Kommunen, und dies sei ihr Alltagsgeschäft. Es gebe Briefwechsel mit den Landräten und Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern im Land zu den unterschiedlichsten Themen; aber es seien keine fünf Briefe im Jahr von Oberbürgermeistern zu straffällig gewordenen Asylsuchenden an sie gerichtet worden.

Zu dem Straftäter aus Haßloch finde eine polizeiliche Überwachung statt. Es sei wichtig, sich die Fallkonstellation genau anzuschauen. Es handle sich bei dem Täter um eine Person, die nicht ausreisepflichtig sei, weil er sich noch im Asylverfahren befinde. Deswegen könne man momentan nicht über aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Rahmen des Ausländerrechts sprechen. Dennoch versuche man, alle rechtlichen Spielräume konsequent auszunutzen.

Herr Abg. Herber entgegnet, eine Residenzpflicht wäre eine rechtliche Möglichkeit, die durch die Landesregierung eben nicht ausgeschöpft werde.

Frau Staatsministerin Spiegel entgegnet, es seien umfangreiche Maßnahmen im Falle dieses Mannes ergriffen worden. Die Landesregierung sei in diesem Fall nicht untätig, sondern das Gegenteil sei der Fall.

Herr Muth (Referent im Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) erläutert, in seiner Eigenschaft als Leiter des Ausländerreferats habe er sehr frühzeitig von der Ausländerbehörde des Kreises Bad Dürkheim von diesem Fall Kenntnis erhalten. Das Ministerium habe daraufhin sofort Unterlagen angefordert, um ein detailliertes Bild der Situation zu erhalten. Darüber hinaus habe er ein ausführliches Telefonat mit dem Ersten Kreisbeigeordneten geführt sowie eine Besprechung anberaumt, die im Innenministerium stattgefunden habe und zu der auch der Leiter der Ausländerbehörde ausdrücklich hinzugezogen worden sei. Dies alles habe weit vor dem Schreiben des Landrates Ihlenfeld stattgefunden. Man habe daher zu diesem Zeitpunkt schon alle möglichen Handlungsoptionen ausgeschöpft und festgestellt, dass es durch eine nicht besonders sachgemäße Behandlung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dazu gekommen sei, dass ein ablehnender Bescheid nicht zugestellt worden sei und von daher dieser Bescheid auch nicht wirksam sei.

Die Person stehe unter Betreuung, und der Betreuer habe Klage erhoben; von daher werde abzuwarten sein, ob das Asylverfahren ablehnend entschieden werde. Unabhängig davon habe man auch festgestellt, dass ein ganz erhebliches öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung bestehe. Er habe deshalb entschieden, dass eine Mitarbeiterin seines Ausländerreferats nach Berlin reise, um diesen Fall im Zentrum zur Unterstützung der Rückführung vorzutragen. Dieser Fall sei nicht einfach, da es sich um einen Somali handle.

Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, das Land Rheinland-Pfalz habe zwei Bedienstete im Zentrum zur Unterstützung der Rückführung fest installiert und habe Wert darauf gelegt, auch eine Kriminalpolizistin dort zu haben, die alle sicherheitsrechtlich relevanten Fälle für Rheinland-Pfalz bearbeite. Es bestehe die Situation, dass insbesondere beim Vorliegen einer Ausreisepflicht selbstverständlich auch eine Wohnsitzverpflichtung verfügt werden könne. Dies sei eine Angelegenheit, die von der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit erfolgen könne; allerdings bedeute dies natürlich nur die Verpflichtung, einen Wohnsitz zu nehmen. Die Möglichkeit, sich frei zu bewegen, werde dadurch nicht eingeschränkt. Die Ausländerbehörde habe deshalb davon abgesehen, in diesem Fall eine solche Maßnahme zu verfügen.

Was die Frage der Unterbringung anbelange, stehe der Somali unter Führungsaufsicht. Im Rahmen dieses Beschlusses seien eine Reihe von Maßnahmen auferlegt worden, um die Bevölkerung zu schützen. Deshalb sei es in erster Linie eine Aufgabe der Führungsaufsichtsbehörde, die Einhaltung dieser zahlreichen Auflagen darzustellen und zu überwachen. Darüber hinaus habe die Kreisverwaltung ein Fachgutachten angefordert, wie die Unterbringung dieser Person am besten zu gestalten sei, um die Gefahren für die Öffentlichkeit zu minimieren. In diesem Fall werde keine Einzelunterbringung empfohlen, sondern eine Unterbringung in einer Männergruppe mit entsprechender Betreuung. Insbesondere solle dafür gesorgt werden, dass die angeordnete Medikation eingehalten werde bzw. auch, dass kein Alkohol- oder Drogenkonsum stattfinde. Dies seien die zentralen Handlungsoptionen, um eine Gefährdung der Bevölkerung auszuschließen. Darüber hinaus gebe es natürlich noch einen Handlungsauftrag, den die Polizei in eigener Zuständigkeit wahrnehmen könne. Es gebe umfangreiche Fallkonferenzen vor Ort, aber auch auf der Ebene der Landesregierung; insoweit habe das Ministerium, was seine Zuständigkeit anbelange, alle möglichen Handlungsoptionen ausgeschöpft.

Herr Lederer (Referent im Ministerium des Innern und für Sport) merkt an, der Fall des Somalis unterscheide sich für die Polizei nicht von sonstigen Fällen. Die Polizei mache keinen Unterschied, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Mitbürger handle; das Polizeirecht und die polizeilichen Handlungsmaßnahmen gälten für alle. Das Thema habe aber besondere Brisanz, auch aufgrund des Umstandes, dass es sich um einen Ausländer handle.

Es gebe Straftäter, die verurteilt würden, und für die besonders gefährlichen Straftäter werde eine Sicherungsverwahrung ausgesprochen. Bei anderen sei dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich oder weil es rechtliche Lücken in der Vergangenheit gegeben habe. Sie würden entlassen und stünden sozusagen „vor der Tür“. Es gebe theoretisch noch die Unterbringung nach dem PsychKG, die allerdings häufig auch nicht in Betracht komme.

Die Polizei müsse mit diesen Personen umgehen, unabhängig davon, ob es sich um Ausländer oder Deutsche handle. Wenn es sich um Gewalt- und Sexualstraftaten handle, gebe es das Programm Visier. Bei diesem Programm setzten sich alle Beteiligten zusammen: Justiz, Polizei, in diesem Falle auch die Ausländerbehörde, Bewährungshilfe, das örtliche Sozialamt. Man bewege sich in Rheinland-Pfalz im dreistelligen Bereich, was die Visier-Fälle anbelange. Er könne klar feststellen, dass ihm persönlich der Fall des Somalis keine Bauchschmerzen bereite. Die Polizei habe Fälle ganz anderer Kategorien, die eigentlich ganz andere Handlungsbedarfe hätten.

Wenn man von polizeilicher Überwachung spreche, müsse man bedenken, dass die polizeilichen Instrumentarien beschränkt seien. Dies müsse man der Öffentlichkeit ehrlicherweise auch so sagen. Es gebe beispielsweise die Möglichkeit, in diesen Fällen eine Meldeauflage zu verhängen; allerdings sei fraglich, was dies bewirken solle. Eine Meldeauflage bedeute, dass sich der Betroffene einmal wöchentlich oder einmal monatlich bei der Polizeidienststelle zu melden habe und danach wieder nach Hause gehen könne. Ob er in der Zwischenzeit Straftaten begehe, könne niemand wissen.

Zudem gebe es die Möglichkeit, Platzverweise zu erteilen oder Aufenthaltsbetretungsverbote zu erlassen. Platzverweise würden klassischerweise bei Fällen häuslicher Gewalt erteilt, wobei dem Täter verboten werde, wieder die eheliche Wohnung zu betreten. Im vorliegenden Fall mache auch der Platzverweis wenig Sinn.

Es werde immer gern die Möglichkeit der Observation angeführt. In ganz gravierenden Fällen könne die Polizei einen Gefährder observieren; aber das sei natürlich auch nichts, was man auf Dauer praktizieren

könne. Es gebe rechtliche Restriktionen: Zunächst einmal brauche man dafür einen richterlichen Beschluss, und es sei ein erheblicher personeller Aufwand für die Polizei. Wenn man allein die Personen rund um die Uhr observieren wollte, die sich im Visier-Programm befänden, bräuhete die Polizei des Landes einige Tausend Kräfte mehr. Insofern machten sich die Menschen manchmal auch etwas vor. Die Observation sei im Grunde genommen auch keine geeignete Maßnahme.

Die letzte Maßnahme sei die Fußfessel. Als Polizeibeamter würde er sich wünschen, im Polizeigesetz ein rechtliches Instrumentarium für eine Fußfessel zu haben; aber auch nur, um sie als einen Pfeil im Köcher zu verwenden. Man müsse sich einmal fragen, was die Fußfessel überhaupt bringen könne. Sie erhöhe für den Betroffenen, der eine Straftat begehe, das Risiko, dass er höchstwahrscheinlich auch als Tatverdächtiger ermittelt werde, weil die Polizei wisse, dass er am Tatort gewesen sei. Aber ob man mit einer Fußfessel tatsächlich jemanden davon abhalten könne, eine Straftat zu begehen, sei durchaus fraglich. Dies werde auch nicht gelingen.

Die Mittel der Polizei seien somit limitiert. Wenn eine Person im Rahmen des Visier-Programms überwacht werde, laufe es so ab, dass die Kollegen den Betroffenen momentan täglich zu Hause aufsuchten und ihn dort kontrollierten. Das sei aber rechtlich fast schon bedenklich; denn es setze im Grunde genommen das Einverständnis voraus, dass die Polizei täglich an seiner Tür klingeln und sich nach seinem Befinden erkundigen dürfe. Dies sei letztlich auch schon eine Grauzone. Das bedeute, wenn man von Überwachung spreche, werde manchmal damit suggeriert, man habe die Person im Griff und könne garantieren, dass der Betroffene keine Straftaten mehr begehe. Dem sei aber nicht so, und dies treffe für Ausländer und für deutsche Staatsbürger gleichermaßen zu, von denen gewisse Gefahren ausgingen.

Herr Abg. Frisch führt aus, Frau Staatsministerin Spiegel habe zu Beginn wieder einmal darauf hingewiesen, dass sich die überwiegende Zahl der Asylbewerber oder eingereisten Menschen gesetzeskonform verhalte. – Es komme ihm mittlerweile vor wie ein Textbaustein, den die Ministerin regelmäßig in den Sitzungen abspule. Dies sei natürlich gut gemeint, und es sei im Prinzip auch grundsätzlich richtig. Aber man müsse doch auch sehr deutlich sagen, das Problem sei gerade nicht die überwiegende Mehrheit der Asylbewerber, die sich regelkonform verhielten, sondern die anderen. Dabei genüge es vollkommen, wenn es einige wenige seien, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellten, und dafür habe die Ministerin auch die Verantwortung. Die absolute Priorität müsse die Sicherheit der rheinland-pfälzischen Bürger haben. Darauf zu verweisen, dass sich die allermeisten korrekt verhielten, reiche dabei mit Sicherheit nicht aus.

Frau Staatsministerin Spiegel habe Ausführungen zu der Frage einer zentralen Unterbringung gemacht und diese als „gesellschaftlich verfehlt“ bezeichnet. Dies sei eine Formulierung, die darauf hinweise, dass diese Unterbringung von ihrer Seite eigentlich gar nicht gewünscht sei. Aber im Grunde genommen wäre es doch naheliegend. Wenn es darum gehe, Sicherheit zu gewährleisten, wäre dies doch die einfachste und effektivste Maßnahme. Wenn Frau Staatsministerin Spiegel darauf hinweise, dass dadurch problematische soziale Situationen entstünden, werde relativ schnell klar, dass dies nicht das Hauptproblem sein könne. Die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz sei zu schützen, und wenn damit für die Betroffenen Situationen verbunden seien, die problematisch seien, dann interessiere ihn das – ehrlich gesagt – nur sekundär.

Es erhebe sich doch die Frage, ob Frau Staatsministerin Spiegel etwa einem deutschen Bürger oder einem in Deutschland lebenden Menschen erklären wolle, dass er Opfer einer Straftat geworden sei, weil es gesellschaftlich nicht erwünscht sei, die Gefährder, von denen diese Risiken ausgingen, zentral unterzubringen. Die Ministerin schlage sogar vor, diese Menschen – anstatt sie zentral sicherzustellen und somit zu verhindern, dass sie Straftaten begingen – im Land in der Fläche zu verteilen. Dies sei doch im Grunde genommen ein völlig verrückter Vorschlag, der darüber hinaus noch sehr teuer sei. Wie Herr Lederer soeben ausgeführt habe, seien die polizeilichen Maßnahmen gerade in diesem Bereich beschränkt. Es sei ein großer Aufwand, diese Menschen zu überwachen; von daher könne er den Sinn eines solchen Vorschlags nicht erkennen.

Von einigen wenigen gingen unmittelbare Gefährdungen für viele Menschen aus, und die CDU habe darauf hingewiesen, dass innerhalb der Bevölkerung große Besorgnis bestehe, auch wenn es sich nur um einzelne Fälle handeln sollte. Die AfD-Fraktion habe schon vor Monaten den Vorschlag gemacht,

gerade für diese Menschen eine zentrale Ausreisestelle zu schaffen, anstatt das Problem in vielen Einzelfällen auf das Land zu verlagern.

Er sei in dieser Woche mit einem Kollegen in der GfA in Ingelheim gewesen und habe erfahren, dass man sich dort nicht in der Lage sehe, wirklich gefährliche Personen aufzunehmen, weil die Sicherheitskonzepte nicht ausreichten bzw. mit viel Aufwand erhöht werden müssten. Daher frage er sich, wie man dann solche Menschen, für die nicht einmal die GfA ausreiche, die doch relativ sicher sei, einfach den Kommunen überweisen könne, wo überhaupt nicht die Möglichkeiten bereitstünden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Frau Abg. Binz bedankt sich für die sehr detaillierten Einblicke in die Unterstützungsangebote, die vonseiten der Behörden geleistet würden. Es sei sehr ausführlich und anschaulich dargestellt worden, dass man eben nicht davon sprechen könne – wie dies mehrfach behauptet worden sei –, dass nichts getan werde und dass den Kommunen keine Unterstützung zukomme. Die aufgezählten Maßnahmen zeigten, wie groß die Unterstützungsleistung vonseiten des Landes vor Ort sei, auch wenn es nur um einen Einzelfall gehe.

Es sei spannend gewesen, insbesondere etwas über die Maßnahmen zu hören, die von den Ausländerbehörden selber ergriffen werden könnten, zum Beispiel die Wohnsitzverpflichtung, über die vor Ort entschieden werden könne. Sie bittet darum, in diesem Zusammenhang auch noch einmal über die Frage zu sprechen – die Herr Abg. Frisch wahrscheinlich gerade verwechselt habe –, dass Gefährder eben nicht durch das Land wissentlich auf die Kommunen verteilt würden.

Auf der Basis dieses Antrags sei wieder einmal eine sehr breite Generaldebatte über das Thema der Integrationspolitik in Rheinland-Pfalz geführt worden. Es sei nach wie vor eine große Aufgabe. Als Frau Bundeskanzlerin Merkel vor zwei Jahren entschieden habe, Flüchtlinge aufzunehmen, sei niemand davon ausgegangen, dass dies einfach werden würde und dass es keine Probleme geben werde. Dies tue weder die Landesregierung noch die anderen Fraktionen.

Es werde ständig daran gearbeitet. Es sei ein wenig schwierig, wenn die CDU-Fraktion die Informationen, die in jedem Ausschuss wiederholt würden, einfach nicht zur Kenntnis nehme und ständig so tue, als würde überhaupt nichts getan. Die CDU müsse sich auch irgendwann einmal für eine Erzählweise entscheiden: Entweder mische sich das Land zu viel in die Belange der Kommunen ein oder zu wenig. Beides gleichzeitig funktioniere nicht. Das Ministerium liefere eine sehr große Hilfestellung an den entsprechenden Stellen. Wenn die Kommunen Hilfe benötigten, bekämen sie diese Hilfe auch. Wenn die Kommunen aber für eine Aufgabe zuständig seien, die in ihrem eigenen Bereich liege oder die als Auftragsangelegenheit auf sie übertragen worden sei, sollten sie diese Aufgabe auch entsprechend erledigen und übernehmen.

Sie glaube nicht, dass man ein Landesausreisezentrum vergleichen könne mit einer JVA, die in einer Kommune eingerichtet werde. Dies seien sehr unterschiedliche Einrichtungen mit einem unterschiedlichen Einfluss auf die Bevölkerung vor Ort, wenn man sich einmal überlege, wie frei sich die Inhaftierten in einer JVA bewegen könnten im Gegensatz zu den Bewohnern eines Landesausreisezentrums. Es gehe nicht um den politischen Willen, sondern es gebe praktische Erfahrungen dazu. Auch die Opposition könne sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen einmal darüber austauschen, wie viel es gebracht habe, ein solches Zentrum einzurichten, und dass die Nachteile die Vorteile überwogen hätten. Dies sollte doch letztlich die Entscheidungsgrundlage dafür sein.

Frau Abg. Rauschkolb spricht sich dafür aus, nicht nur Zeitungsüberschriften zu lesen und alles nur schwarz oder weiß zu sehen. Es seien unterschiedliche Möglichkeiten dargestellt worden. Auch das Bundesinnenministerium sei einbezogen worden, und wie Herr Muth dargestellt habe, sei es ein sehr schwieriger Fall. Sie könne die Menschen vor Ort auch sehr gut verstehen, die eine Lösung herbeiführen wollten; aber die Lösungen seien nun einmal nicht so einfach herzustellen, weil es rechtliche Schwierigkeiten gebe.

Die derzeitige Situation gebe der Politik die Möglichkeit zu überlegen, was man auf Bundesebene ändern könnte, um rechtliche Möglichkeiten zu gestalten. Der Vertreter des Innenministeriums habe ebenfalls dargestellt, welche Möglichkeiten es aus polizeilicher Sicht gebe. Viele Instrumente, darunter auch

eine Fußfessel, könnten schlussendlich nicht Straftaten vorbeugen. Es sei eine sehr schwierige Gemengelage, und es sei bedauerlich, dass es sich die Opposition damit immer so einfach mache.

Man müsse den Menschen auch einmal sagen, dass es nicht immer einfach sei mit den Flüchtlingen, die nach Rheinland-Pfalz gekommen seien. Die Opposition habe alles in einen Topf geworfen und umgerührt. Die Fälle der letzten Wochen seien sehr unterschiedlich gewesen: Zum einen sei es um Menschen gegangen, die einen Arbeitsplatz hätten und zurückgeführt worden seien. Es sei um eine Familie gegangen, deren Lebensunterhalt nicht gesichert gewesen sei, und es sei um Straftäter gegangen. Es seien viele Menschen nach Rheinland-Pfalz gekommen, und damit seien auch unterschiedliche Lagen verbunden. Es gebe gut integrierte Menschen, das müsse man immer wieder betonen. Aber es gebe in der Gesellschaft auch immer Menschen, die sich – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – nicht an Recht und Gesetz halten wollten und für die man nicht immer Lösungen parat habe.

Im Landtag sei schon des Öfteren über die Einrichtung eines zentralen Landesausreisezentrums diskutiert worden. Diese Einrichtung unterscheide sich aber von einem Gefängnis, weil man die Menschen nur schwer festhalten könne, wenn sie sich in einem laufenden Verfahren befänden. Leider dauerten die Verfahren beim BAMF noch immer viel zu lange. Man müsse überlegen, was in Zukunft mit Menschen, die straffällig würden und sich noch in einem laufenden Asylverfahren befänden, geschehen solle und welche Lösungen es gebe. Darin seien sich alle einig. Aber momentan gebe es diese Lösungen eben noch nicht, und dies müsse man auch den Menschen vor Ort erklären. Wenn sie es richtig verstanden habe, sei das Maximale vor Ort getan und ausgeschöpft worden, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Man müsse über dieses Thema sachlich diskutieren und dürfe die Dinge nicht hochkochen. Es bringe niemandem etwas, die Menschen im Land aufzuheizen. Es gebe Asylbewerber, die sich integrieren wollten, und es gebe auch andere, die es nicht wollten; aber man dürfe nicht alle über einen Kamm scheren.

Herr Abg. Kessel kommt auf die Zusammenarbeit zwischen der Ausländerbehörde und dem Integrationsministerium als das fachaufsichtführende Ministerium zu sprechen und stellt die Frage, inwieweit die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einbezogen werde und wie das Ministerium mit der Situation umgehe, dass die Verwaltungsgerichte schon Maßnahmen bestätigt hätten bzw. entsprechende Urteile gefällt hätten.

Konkret zu dem Fall aus Haßloch erkundigt er sich nach dem Verfahrensstand. Man höre immer wieder, dass das Verfahren beim BAMF viel zu lange gedauert habe. Nach seiner Kenntnis habe aber der ablehnende Bescheid nicht zugestellt werden können, weil der Betroffene sich damals in der JVA befunden habe und nicht in seiner Wohnung. Er fragt nach, ob seine Information richtig sei, dass diese Angelegenheit nunmehr beim Verwaltungsgericht anhängig sei und wie lange es vom Einlegen des Widerspruchs bis zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gedauert habe.

Frau Staatsministerin Spiegel unterstreicht erneut, dass selbstverständlich nicht nur ihr Ministerium, sondern die gesamte Landesregierung die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung im Land Rheinland-Pfalz gewährleiste. Dies sei ihr Auftrag, den sie auch ausführe und den sie sehr ernst nehme.

Zu den Begrifflichkeiten stellt sie klar, die sogenannten Gefährder seien nicht die gleiche Kategorie wie die straffällig gewordenen Asylsuchenden. Ein Gefährder sei im Übrigen auch nicht nur eine ausländische Person. Diese beiden Personengruppen seien getrennt voneinander zu betrachten.

Es seien Ausführungen gemacht worden zu einem Landesausreisezentrum. Sie habe bereits Eingang dieser Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt geschildert, dass zu Beginn der letzten Legislaturperiode im Jahr 2011 das Landesausreisezentrum in Trier geschlossen worden sei, wobei sie auch noch einmal auf die Gründe dieser Entscheidung eingehen werde. Die Landesausreisezentren seien nicht gesichert. Die Menschen dort seien nicht kaserniert, und es komme auch nicht zu einer Freiheitsberaubung. Es handele sich bei einem Landesausreisezentrum – so im Übrigen auch in Nordrhein-Westfalen; alles andere wäre Freiheitsberaubung – um eine Einrichtung, in der sich Personen befänden, die vollziehbar ausreisepflichtig seien und die vor ihrer Ausreise stünden. Es sei wichtig, dies deutlich zu machen.

Ein Landesausreisezentrum sei in keiner Weise vergleichbar mit einer JVA oder einer GfA. Wenn in solchen Einrichtungen viele Menschen auf engem Raum zusammenlebten, die wüssten, dass sie vollziehbar ausreisepflichtig seien, komme es zu sozialen Spannungen sowie zu Gewalt und Kriminalität, und es führe auch dazu, dass diese Menschen vermehrt abtauchten, weil sie wüssten, weshalb sie sich in dieser Einrichtung befänden, und merkten, dass ihre Abschiebung unmittelbar bevorstehe.

Die Frage des Herrn Abg. Kessel spiele vermutlich auf den Fall der libanesischen Familie im Kreis Bitburg an.

Herr Abg. Kessel wirft ein, diese Frage sei ganz generell zu verstehen.

Frau Staatsministerin Spiegel betont in aller Deutlichkeit, dass sie selbstverständlich die Entscheidung von Verwaltungsgerichten wie auch von allen übrigen Gerichten respektiere und akzeptiere und dass es ihr als Ministerin auch überhaupt nicht anstehe und sie auch keine Veranlassung dazu sehe, sich über die Entscheidung von Verwaltungsgerichten oder anderen Gerichten hinwegzusetzen.

Zu dem Fall der libanesischen Familie führt sie klarstellend aus, das Verwaltungsgericht Trier habe ein Urteil gefällt, und danach habe sich die Situation geändert, weil der betreffende Familienvater eine Arbeitsstelle als Kfz-Lackierer gefunden habe. Wenn sich nach einem Gerichtsurteil die Umstände änderten, spreche man von einer neuen Sachlage, die wiederum neu zu bewerten sei.

Im Falle der libanesischen Familie habe sich im Übrigen auch herausgestellt, dass der Fehlbetrag in Höhe von 19,33 Euro, welcher der Familie zur Sicherung ihres vollständigen Lebensunterhalts gefehlt habe, unverhältnismäßig und damit rechtswidrig gewesen sei. Das Ministerium habe nach einer erneuten Prüfung festgestellt, dass die zuständige Ausländerbehörde damals das Elterngeld nicht mit eingerechnet habe, sodass der Familie im damaligen Fall tatsächlich ein Betrag von etwa 230 Euro mehr zur Verfügung gestanden hätte, als sie zur Sicherung des Lebensunterhalts hätte nachweisen müssen.

Herr Muth schildert zu dem konkreten Fall des somalischen Staatsangehörigen in Haßloch, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe den Bescheid an eine ihm zuvor bekannte Anschrift zugestellt. Dieses sei der Ausländerbehörde aufgefallen, und sie habe dem Bundesamt die korrekte Anschrift mitgeteilt. Trotzdem sei der Bescheid erst wesentlich später zugestellt worden.

Es komme hinzu, dass trotz mehrfachen Hinweises sowohl die Anhörung als auch die Bescheidung dieses Falles durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine längere Zeit beansprucht habe. Man könne in der Nachschau sagen, dass bei einem ordnungsgemäßen Verfahren durch das Bundesamt das Rechtsmittelverfahren innerhalb der Haft und auch der Instanzenzug, was die Klage anbelange, unter allen Bedingungen abgeschlossen gewesen wären.

Richterliche Entscheidungen seien zu akzeptieren, ein Eingriff in die Justiz komme unter gar keinen Umständen infrage. Das Ministerium erlaube sich allerdings, ein Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass es in einem Fall sicherheitsrechtlich relevante Hintergründe gebe, sodass es insoweit dann in der freien Entscheidung des Verwaltungsgerichts liege, ob ein Fall deshalb bevorzugt behandelt werde.

Auf die Frage des **Herrn Abg. Kessel**, ob dem Ministerium konkrete Daten vorlägen, wann der Widerspruch eingelegt worden sei und wann die Verhandlung beim Verwaltungsgericht angesetzt sei, bietet **Herr Muth** an, diese Daten dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Frau Staatsministerin Spiegel sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Kessel** zu, dem Ausschuss den genauen Zeitpunkt der Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.

Herr Muth fügt hinzu, eine Recherche des Ministeriums habe ergeben, dass man erst zu dem Zeitpunkt nach Kenntniserhebung und Aufarbeitung des Falls habe feststellen müssen, dass die Zustellung nicht korrekt gewesen sei. Der Betroffene könne selbst nicht Klage erheben, da er unter Betreuung stehe. Ein Widerspruchsverfahren gebe es insoweit bei asylrechtlichen Entscheidungen nicht.

Man habe versucht, die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise zu eruieren. Das Ministerium habe diesbezüglich der Kreisverwaltung seine volle Unterstützung zugesagt, insbesondere aus der Landesinitiative Rückkehr, auch abweichend von den Förderrichtlinien spezielle Regelungen zu treffen, und auch in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden Kontakte nach Somalia zu knüpfen, weil es gewisse Andeutungen gegeben habe, dass der Betroffene bereit sei, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren. Dies sei aber nun nicht mehr der Fall; der Betreuer lehne dies ab.

Ein Termin für die Durchführung der Hauptverhandlung sei seines Wissens noch nicht bekannt. Man müsse davon ausgehen, dass Klagen bei somalischen Staatsangehörigen durchaus auch erfolgreich sein könnten.

Herr Vors. Abg. Hartloff kündigt vorab an, dass Frau Staatsministerin Spiegel, die aufgrund von Folgeterminen nur bis um 10:00 Uhr an der Sitzung teilnehmen könne, ab diesem Zeitpunkt von Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder vertreten werde.

Herr Abg. Baldauf vertritt die Auffassung, aus den Ausführungen und der Debatte habe sich sehr gut herauskristallisiert, wo das Problem liege. Niemand habe den Vorwurf erhoben, dass nicht versucht worden sei, alles Mögliche zu tun; allerdings stelle sich die Frage, was man verändern müsse. Die Lage und die Situation hätten sich verändert, und auch Deutschland habe sich verändert, wenn auch nicht immer so wie gewünscht. Aber die Mittel, die man benötige – heute mehr als früher –, um eine gewisse Steuerung in einem Rechtsstaat zu gewährleisten, hätten sich nicht im gleichen Maße verändert.

Es gehe gar nicht so sehr um die Frage, ob die Mitarbeiter in der jetzigen rechtlichen Situation ihren Job korrekt gemacht hätten oder nicht; aber die Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz liege immer noch bei einer Regierung, auch in Bezug auf die Frage der Gesetzgebung. Natürlich könne auch die Opposition Gesetze und Anträge einbringen, denen manchmal sogar zugestimmt werde, aber in der Regel eben nicht.

Das Problem liege darin, dass das Durcheinander der Zuständigkeiten in diesem Bereich aus Sicht der CDU dazu führe, dass die Menschen nicht mehr erkennen könnten, dass sie in einem geordneten und sicheren Rechtsstaat lebten, wenn dauernd solche Fälle in der Zeitung stünden. Dies könne niemand bestreiten. Es sei auffällig, dass dies ausgerechnet in Rheinland-Pfalz so oft vorkomme, während man es in dieser geballten Form in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen nicht so oft erlebe. Das bedeute, dass irgendetwas falsch laufe. Die Zuständigkeit sei in Rheinland-Pfalz so geregelt, dass es aus Sicht der CDU nicht funktioniere, und es sei die Aufgabe der Ministerin, es richtig zu regeln.

Natürlich gebe es einen Unterschied zwischen den Gefährdern und den straffälligen Asylsuchenden, aber aktuell rede man über diejenigen, die straffällig geworden seien. Es gehe auch nicht darum, ob bis 2001 die Ausreiseeinrichtung in Trier besonders gut gesichert gewesen sei oder nicht. 16 Jahre später seien die Sicherheitsanforderungen in vielen Bereichen völlig andere, auch bei sämtlichen Veranstaltungen und beispielsweise auch bei Karnevalssumzügen.

Wenn die Ministerin der Meinung sei, den Schutz der Bevölkerung wirklich ernst nehmen zu wollen, dann müsse sie auch deren Sorgen und Ängste ernst nehmen und denjenigen, denen sie die Entscheidungen übertrage, die entsprechende Unterstützung zukommen lassen. Beispielhaft spricht er den Beschluss des Amtsgerichts Andernach über einen Abschiebehäftling an, der aus der Rheinhausen-Fachklinik in Alzey ausgebrochen sei, und bittet um nähere Informationen dazu. Man könne die Kommunen mit einem so schwierigen Fall nicht allein lassen. Eine Person, die 50 Straftaten begangen habe, könne nicht allein durch die Kommunen überwacht werden.

Möglicherweise habe Frau Staatsministerin Spiegel ein Problem damit, diese Menschen wieder direkt dorthin zurückzuschicken, weil sie aus einem Land kämen mit schwierigen Verhältnissen. Aber die Frage müsse doch auch lauten, wie man die Bevölkerung schützen könne und wie man der Bevölkerung das Gefühl vermitteln könne, dass Rheinland-Pfalz ein sicheres Land sei und die Menschen sich dort wohlfühlen könnten. Dies sei aus seiner Sicht eine Zuständigkeitsfrage, die das Land nicht abgeben könne und stattdessen selbst handeln müsse. Wenn es das Gesetz nicht hergebe, dann müsse die Landesregierung eben das Gesetz ändern. Dies sei in anderen Bundesländern auch möglich. Das Ministerium habe die Möglichkeit dazu, und es habe auch die Möglichkeit, eine Wohnsitzauflage auszusprechen, mit allen Bedenken, die man dabei haben könne.

Gleiches gelte für die Fußfessel und für ähnliche Dinge. Heute habe man es mit einer anderen Situation zu tun. Jeder in diesem Raum habe den Wunsch, dass sich alle Menschen soweit wie möglich frei bewegen könnten. Aber klar sei auch, wenn jemand gegen Recht und Gesetz verstoße – und dies auch noch in so massiver Form –, sei es die Aufgabe der Landesregierung, dafür zu sorgen, dass das Land auch die Zuständigkeit habe. Nur so könne es funktionieren.

Zu dem Fall des 13-jährigen Jungen in Ludwigshafen habe ihm beispielsweise die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen damals gesagt, wenn es in einer anderen Stadt wie Bad Kreuznach zu einem solchen Vorfall gekommen wäre, hätte man gar nicht so viele Möglichkeiten gehabt, sich über Träger zu informieren oder auch die richtigen Ansprechpartner anzufragen. Dass der Junge schlussendlich ausgerechnet noch von einem Salafisten bewacht worden sei, sei eine ganz andere Frage. Frau Staatsministerin Spiegel müsse an dieser Stelle einmal deutlich sagen, was sie von den Kommunen eigentlich erwarte. Er frage nach, ob Frau Staatsministerin Spiegel wirklich bereit sei darüber nachzudenken, dies in Zukunft bei den gefährlichen und straffällig gewordenen Asylsuchenden zentral zu regeln in einer Form, dass das Ministerium auch entsprechend darüber entscheiden könne, was mit ihnen geschehen solle.

Frau Abg. Huth-Haage äußert, von den regierungstragenden Fraktionen sei es vorhin so dargestellt worden, als würde die CDU eine Situation aufheizen oder ein Thema befeuern. Das Gegenteil sei der Fall. Die CDU greife die Themen auf, die sozusagen auf der Straße lägen und die die Menschen im Land bewegten. In Rheinhessen fühlten sich die Menschen momentan nicht sonderlich geschützt, wenn ein abgelehnter Asylbewerber aus der Rheinhessen-Fachklinik geflohen sei und die Menschen es erst drei Tage später erführen. Man müsse sich die Frage stellen, wie ernst der Schutz der Bevölkerung wirklich genommen werde. Dies habe für eine große Verunsicherung gesorgt. Die Menschen könnten nicht nachvollziehen, dass man die Bevölkerung nicht sofort offen und transparent informiert habe.

Sie sei sehr dankbar für die Ausführungen des Vertreters des Innenministeriums, der die Fragen sehr gut beantwortet habe und auch Hinweise gegeben habe, was man konkret tun müsste. Sie bittet Herrn Lederer um eine Einschätzung aus polizeilicher Sicht zu den Ausreisezentren, da er geschildert habe, wie schwierig die Überwachung bei dem Fall des Somali in Haßloch sei.

Wenn auch das Konzept in Nordrhein-Westfalen bezüglich des Ausreisezentrums nicht optimal gewesen sei, stelle sich dennoch die Frage, ob es nicht möglich sei, eine Konzeption für Rheinland-Pfalz zu entwickeln, die diese Fehler des nordrhein-westfälischen Konzepts gerade nicht enthalte.

Frau Staatsministerin Spiegel weist die Aussage des Herrn Abg. Baldauf, sie nehme als Ministerin die Ängste und Sorgen der Bevölkerung nicht ernst, entschieden zurück. Dies sei ein haltloser Vorwurf. Sie sei als Ministerin natürlich mit den Bürgerinnen und Bürgern im Land im Gespräch, sie sei im Land unterwegs. Natürlich nehme auch die gesamte Landesregierung die Ängste und Sorgen der Bevölkerung ernst.

Niemand werde in Abrede stellen, dass sich in den letzten Jahren gewisse Rahmenbedingungen verändert hätten. Allein im Bereich des Ausländerrechts und der Integrations- und Flüchtlingspolitik seien auf Bundesebene in den letzten Jahren die meisten Gesetzesänderungen erfolgt. Das bedeute, dass man sich ständig auf neue gesetzliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen einstellen und anpassen müsse, unter denen agiert werde und wo ihr Ministerium selbstverständlich den Kommunen beratend zur Seite stehe, damit alle gemeinsam immer auf dem aktuellen rechtlichen Stand agierten. Herr Abg. Baldauf habe erneut den Vorwurf erhoben, sie gebe eine Zuständigkeit ab. Dies sei nicht der Fall. Sie handele verantwortungsbewusst als Ministerin, seitdem sie im Amt sei, und das werde auch so bleiben.

Sie habe nie in Abrede gestellt, dass es schwierige Fälle von ausreisepflichtigen und im Asylverfahren befindlichen Personen gebe, die straffällig geworden seien oder die eine besonders engmaschige Unterstützung durch die Kommunen benötigten. In solchen Fällen gebe es immer eine Unterstützung und eine enge Zusammenarbeit mit ihrem Ministerium und auch – wann immer dies nötig sei – mit dem LKA, dem Innenministerium und dem Justizministerium.

Zu der Fallkonstellation des geflohenen Asylbewerbers in Ludwigshafen habe es in der jüngsten Zeit 13 Gespräche zwischen der zuständigen Abteilung ihres Ministeriums und der Stadt Ludwigshafen gegeben. Es bestehe ein sehr enger Kontakt, der auch weiterhin so intensiv bestehen bleiben werde. Sie weise die Unterstellung entschieden zurück, dass das Ministerium seine Verantwortung nicht wahrnehme.

Herr Abg. Herber merkt an, durch das ständige Aufzählen unterschiedlicher Sachverhalte durch Frau Staatsministerin Spiegel werde die Geschichte verwässert. Es gehe in diesem Fall um die Klärung der Frage, wie mit straffällig gewordenen Asylsuchenden bzw. Ausreisepflichtigen umgegangen werde. Stellvertretend für Frau Staatsministerin Spiegel sei nun Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder in der Sitzung anwesend, die sicherlich ebenso mit dieser Angelegenheit betraut sei. Er fragt nach, ob es nach ihrer Auffassung sinnvoll sei, gesetzliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass straffällig gewordene Ausreisepflichtige in Abschiebegewahrsam genommen werden könnten, und die gesetzlichen Regelungen dafür zu schaffen.

Des Weiteren habe Frau Staatsministerin Spiegel vorhin davon gesprochen, dass es 300 straffällig gewordene Asylsuchende gebe, die den Kommunen zugewiesen worden seien, habe aber gleichzeitig darauf verwiesen, dass diese Zahl noch einmal überprüft werden müsse. Man könne den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keinen Vorwurf machen, die auf der Grundlage von Gesetzen handelten, sehr wohl aber der Hausspitze, weil dort der politische Wille fehle, etwas zu verändern. Er möchte wissen, wann der Visier-Fall des straffälligen Somali in Haßloch in die Fallkonferenz eingebracht worden sei und wer dafür gesorgt habe.

Herr Vors. Abg. Hartloff stellt fest, es sei nicht die Ministerin gewesen, die soeben in der Diskussion verschiedene andere Fallkonstellationen angesprochen habe, sondern sie habe lediglich auf eine Frage der CDU geantwortet.

Ausgangspunkt sei noch immer der Fall in Haßloch. Wenn man rechtsstaatlich vorgehe, mache dies mitunter auch Mühe, und es bringe Risiken mit sich. Es zeichne Deutschland aber gerade aus, dass es ein Rechtsstaat sei. Herr Lederer vom Innenministerium habe vorhin angesprochen, dass es Maßnahmen wie die Sicherungsverwahrung gebe; wenn sie aber nicht angeordnet werde – wie im Übrigen auch in anderen Fällen nicht –, könne sie auch nicht greifen. Natürlich laborierten alle miteinander derzeit an einem Fehler, und Fehler passierten nun einmal, und zwar sowohl beim BAMF als auch auf anderen Ebenen. Dieser Fehler sei geschehen, und dadurch habe sich das Verfahren verzögert.

Aber selbstverständlich müsse doch auch in diesem Fall gelten: Wenn jemand seine Strafe verbüßt habe, werde er nicht mehr weiter bestraft. Dies sei ein rechtsstaatlicher Grundsatz, der natürlich auch für Ausländer gelte, die in Deutschland lebten. Es gelte eben nicht die Willkür. Es sei auch kein ausreisepflichtiger Ausländer, sondern eine Person, die sich im Asylverfahren befinde. In der Diskussion würden permanent verschiedene Begrifflichkeiten miteinander vermischt, und dies sei sehr ärgerlich. Es sei schwierig zu bewältigen, und dies bringe auch in einem Rechtsstaat Probleme mit sich. Aber Deutschland unterscheide sich von anderen Ländern wie der Türkei aus gutem Grund dadurch, dass die Menschen gerade nicht – wie es vielleicht die Meinung von Mehrheiten sei – weggesperrt würden, so mühselig dies im Einzelfall auch immer sein möge. Die Aufgabe von Politik sei es aber, dies der Bevölkerung zu erklären und dafür Verständnis zu wecken und nicht das Gegenteil zu tun. Er vertrete eine ganz andere Auffassung als Herr Abg. Baldauf, der etwa so argumentiere, als habe das Land immer dann einzuspringen, wenn für die Kommunen etwas zu kompliziert sei.

Herr Abg. Herber verweist in diesem Zusammenhang auf die Subsidiarität.

Herr Vors. Abg. Hartloff entgegnet, Subsidiarität bedeute zunächst einmal nur, dass jeder für seine Aufgabe selbst zuständig sei und dass er dann die entsprechende Unterstützung erhalte, wenn er sie brauche. Wie Frau Staatsministerin Spiegel soeben berichtet habe, sei dies natürlich erfolgt. Wenn die Opposition für generelle Landeszuständigkeiten in diesen Fragen sei, dann müsse man dies generell regeln und nicht nur bezogen auf den einzelnen Problemfall. Dann müssten auf Bundes- und Landesebene entsprechende Gesetze erlassen werden, und dies könne man beantragen. Jeder könne sich aber selbst fragen, ob es nicht durchaus sinnvoll sei, dass es durch die Kommune oder die Gebietskörperschaft geregelt werde, die doch in vielen Fällen viel detaillierter damit befasst sei. Er als langjähriger Bürgermeister halte es keineswegs für besser, dass möglichst der Bund oder vielleicht sogar die EU

alles regeln. Auch dies sei aber eine Grundsatzdiskussion, die mit dem konkreten Fall eigentlich nichts zu tun habe.

Herr Abg. Frisch erläutert mit Blick auf die Einlassung seines Vorredners, der Begriff „Subsidiarität“ bedeute tatsächlich, wenn die untere Einheit eine Aufgabe nicht mehr bewältigen könne, dass dann die übergeordneten Einrichtungen und Behörden tätig werden müssten. Genau das sei die Bedeutung von Subsidiarität. Jeder solle auf seiner Ebene die Aufgaben erfüllen, die er bewältigen könne; aber wenn er es nicht mehr schaffe, müssten die anderen Ebenen von oben eingreifen und helfen.

Gerade die Kommune sei in diesem Fall eben nicht im Detail einbezogen und nahe an der Sache gewesen. Sie habe diese Person nur zugewiesen bekommen. Sie habe überhaupt keine Erfahrung und teilweise auch keine genaue Kenntnis über die näheren Umstände des Falles gehabt. Wenn der Vorsitzende vom Thema Recht gesprochen habe, müsse man an dieser Stelle ganz deutlich sagen, dass Deutschland natürlich ein Rechtsstaat sei, der auch beibehalten werden solle. Aber wenn immer Recht und Gesetz eingehalten worden wäre, wäre ein Großteil der Personen, über die man heute rede, gar nicht im Land.

Es sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Situation sehr komplex sei. Darin stimme er mit seinen Vorrednern überein. Wenn man es aber auf der anderen Seite aus Sicht der Bevölkerung, der Bürgerinnen und Bürger, betrachte, sei für sie die Situation eigentlich ganz einfach: Es gebe viele Menschen, von denen eine Gefahr ausgehe, und zwar ganz unabhängig davon, ob es sich nun um Gefährder im engeren Sinne oder um Straftäter handle. Teilweise seien es hoch kriminelle Personen. Die Bevölkerung von Rheinland-Pfalz erlebe, dass von diesen Menschen eine Gefahr ausgehe, und dann müsse sie eine Regierung miterleben, die sich aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage sehe zu handeln: weil es nicht die entsprechenden Gesetze gebe oder nicht die entsprechenden Vorkehrungen. Es gebe tausend Gründe, die die Landesregierung angeblich daran hinderten, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund fragten sich dann die Menschen, weshalb die Politik eigentlich nichts tue. Die Landesregierung habe doch alle Möglichkeiten. Sie könne die Gesetze oder die entsprechenden Verordnungen erlassen. Sie habe alle Möglichkeiten in der Hand, etwas zu verändern. Auch wenn die Situation komplex sei, könne man doch erwarten, dass die Politik dafür Sorge trage, dass von diesen gefährlichen Personen keine Bedrohung mehr ausgehe. Wenn es Schwierigkeiten oder Hindernisse gebe, müssten sie beseitigt werden. – So einfach sei die Sache für die Menschen im Land. Die Politik mache es sich zu leicht, wenn sie nur darauf hinweise, dass die Probleme doch sehr komplex seien und dass man zuerst noch dieses und jenes gesetzlich oder rechtlich regeln müsse, bevor man eine zentrale Ausreisereinrichtung schaffe. Dies liege aber in der Zuständigkeit der Landesregierung. Dafür sei die Ministerin, dafür sei die Landesregierung verantwortlich, und die Menschen im Land erwarteten dies vollkommen zurecht. Damit sei das Problem eigentlich gar nicht mehr so komplex, sondern ganz einfach, und man müsse es auf jeden Fall lösen.

Frau Abg. Simon schließt sich den Worten des Ausschussvorsitzenden an, dass Rechtsstaatlichkeit vorhanden sei und dass auch nach bestehendem Recht gehandelt worden sei. Die Ministerin habe alles getan, was ihr rechtlich möglich sei.

Nach ihrem Eindruck habe sich wieder einmal eine Christian-Baldauf-Show abgespielt, wie es schon einmal bei dem 13-jährigen Jungen der Fall gewesen sei. Im Endeffekt würden viele Dinge auf Bundesebene durch das BAMF mit verursacht, sodass die Verfahren nicht so verliefen, wie man es sich vorstelle. Wenn die Dinge auf Bundesebene nicht gut funktionierten, könne es nicht angehen, dass es das Land oder die Kommunen auszubaden hätten oder dass ausgerechnet die CDU wieder das böse Land und insbesondere die Ministerin dafür verantwortlich mache.

Aus ihrer Sicht gehe es der CDU nur darum, die Ministerin zu beschädigen, und nicht um eine sachliche Diskussion. Alles sei in einen Topf geworfen worden. Gerade von einem Juristen wie dem Abgeordneten Baldauf könne man erwarten, dass er etwas genauer formuliere, aber dies habe er nicht getan.

Frau Abg. Dr. Köbberling stimmt mit ihrer Vorrednerin überein, dass die CDU nur mit Behauptungen um sich geworfen habe und jeden Beleg verweigert habe. Es sei die Behauptung aufgestellt worden,

dass es in anderen Bundesländern weniger Gefährdungen gebe und die Bevölkerung dort sicherer sei, was jeder Grundlage entbehre. Dies sei der Stil dieser Debatte, wie sie schon die ganze Zeit stattfinde.

Wenn Frau Staatsministerin Spiegel auf die Rechtslage verweise, sage die Opposition leichthin, dass man sie eben ändern müsse. Wenn die Ministerin die Verantwortungen und ihr Handeln klar benenne und einordne, sage die Opposition, dass sie die Verantwortung von sich wegschiebe, und sei für Argumente nicht mehr zugänglich.

Nach dieser Debatte habe sie den Eindruck gewonnen, dass die Ministerin ihre Verantwortung in vollem Umfang wahrgenommen habe. Sie sei sehr nachdenklich und habe hinter den Kulissen sehr sorgfältige Gespräche mit allen geführt, die dazu etwas beitragen könnten, zum einen mit dem Innenministerium auf Landesebene, zum anderen aber auch mit dem BAMF und dem Bundesinnenministerium auf Bundesebene. Dies habe sie mit Daten unterfüttert, und ein solches Handeln könne man von einer Ministerin auch erwarten. Die Angriffe der Opposition seien vollkommen ins Leere gelaufen.

Herr Abg. Kessel nimmt Bezug auf die Schilderung von Herrn Muth, der berichtet habe, wenn damals die Zustellung des Ablehnungsbescheides durch das BAMF an die JVA erfolgt wäre, hätten sämtliche noch anstehenden Verfahrensschritte in dem Zeitraum abgewickelt werden können, als sich der Somali noch in der JVA aufgehalten habe. Er fragt nach, in welcher JVA der Somali eingesessen habe und inwieweit die JVA nicht auch die Verpflichtung habe, in einem laufenden Asylverfahren dem BAMF mitzuteilen, dass sich der Betroffene dort aufhalte.

Frau Abg. Huth-Haage betont, die CDU stehe ganz offen dazu, dass Deutschland in einer weltpolitisch schwierigen Situation humanitäre Hilfe geleistet habe, wie es die Bundeskanzlerin gesagt habe. Dies sei auch überhaupt nicht das Problem. Das Problem bestehe darin, dass Rheinland-Pfalz ein ideologisch geführtes Ministerium habe, das alle Maßnahmen negiere, die die Probleme vor Ort einer Lösung näherbringen könnten, und dass damit die Probleme noch verschlimmert würden. Als Beispiel nennt sie die fehlende Wohnsitzauflage und das Verhalten hinsichtlich der Maghreb-Staaten. Das Problem bestehe nicht darin, dass man Menschen in Not helfe, und das Problem sei auch nicht die Entscheidung der Bundeskanzlerin, sondern wie dieses Ministerium in den letzten Jahren damit umgehe.

Die Ministerin selbst habe gesagt, es könne landeseigene Ausreisezentren geben. Sie erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise dazu und ob Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder eine Möglichkeit sehe, die Fehler, die damals in Nordrhein-Westfalen gemacht worden seien, in Rheinland-Pfalz zu vermeiden und ein eigenes Konzept für ein Landesausreisezentrum zu entwickeln.

Herr Lederer gibt zur Kenntnis, die Maschinerie sei relativ frühzeitig angelaufen, was den Somali anbelange. Ihm liege ein umfangreiches Schreiben des Landeskriminalamts vor, datierend bereits von Anfang Juli, und seit diesem Zeitpunkt sei er Gegenstand des Visier-Programms gewesen. Er sei am 9. August aus der Haft entlassen worden. Am 21. August habe eine Fallkonferenz vor Ort stattgefunden mit allen Beteiligten, und zwar deshalb relativ spät, weil der Somalier bis zum 24. August noch in einer Klinik in Bad Dürkheim untergebracht gewesen sei. Am Tag der Entlassung aus dieser Klinik habe erneut eine kleine Fallkonferenz mit der Klinikleitung stattgefunden. Am gleichen Tag sei auch der Bescheid des Kreises Bad Dürkheim ergangen, was die Zuweisung anbelange.

Frau Staatsministerin Dr. Rohleder sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Herber** zu, dem Ausschuss das Datum der im September stattgefundenen Fallkonferenz im Mdl mitzuteilen.

Herr Muth erläutert zu der Frage des Herrn Abgeordneten Kessel, der Betroffene habe sich in der JVA in Frankenthal befunden, und dass BAMF habe in Frankenthal die Anhörung durchgeführt und damit auch Kenntnis von der JVA gehabt.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder vermag den Vorwurf, das Integrationsministerium würde ideologisch agieren, nicht nachzuvollziehen. Im Plenum habe es eine große Überraschung bei der Aussage von Frau Staatsministerin Spiegel gegeben, dass Menschen, die solche Straftaten begangen hätten, so schnell wie möglich zurückgeführt werden sollten. Es sei eine der ersten Amtshandlungen gewesen, darauf zu drängen, dass Straftäter beim BAMF priorisiert behandelt würden, und man habe viel dafür getan, dass diese Verfahren beschleunigt betrieben würden.

An vielen Wortbeiträgen könne sie erkennen, dass es den Abgeordneten im Grunde genommen um die Auseinandersetzung in der Sache und um die Sorge der Bevölkerung gehe, und genau darum gehe es auch der Landesregierung. Es sei unredlich zu unterstellen, dass sich das Ministerium um diese Dinge nicht kümmern würde. Man arbeite intensiv daran, die Bevölkerung effektiv zu schützen.

Zu der Zahl der straffälligen Asylsuchenden führt sie aus, man habe zwei Mal eine Umfrage durchgeführt. Dabei sei es um Menschen gegangen, die eine Verurteilung zu mindestens 150 Tagessätzen gehabt hätten. Die Umfrage beziehe sich aber nicht nur auf die Ausreisepflichtigen, sondern auch auf Duldungsinhaber sowie Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung. In dieser gesamten Gruppe seien es 250 Personen gewesen.

Rheinland-Pfalz habe schon Vorschläge beim Bund gemacht, im Ausländerzentralregister auch die Tatsache der Straffälligkeit zu speichern, aber dies sei abgelehnt worden. Rheinland-Pfalz bemühe sich um viele Dinge, um genau für dieses problematische Klientel ein besseres Vorgehen zu schaffen; aber nicht alles sei immer von Erfolg gekrönt. Rheinland-Pfalz könne die Dinge nicht allein entscheiden. Daher sei es wichtig klarzustellen, dass Rheinland-Pfalz in keiner Weise ideologisch handle. Es gehe darum, die Menschen, die für Gefährdungen sorgten, effektiv und schnell zurückzuführen, aber umgekehrt auch diejenigen Menschen, die Schutz benötigten, diesen Schutz auch zu gewähren und in diesem Sinne eine humanitäre Flüchtlingspolitik zu betreiben. Dies sei eine sehr ausgewogene Position und habe mit Ideologie nichts zu tun.

Zu der Frage, wie die Landesregierung dazu stehe, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um straffällig gewordene Ausreisepflichtige in Abschiebehaft nehmen zu können, verweist sie auf das Bundesgesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in dem erstmalig geregelt worden sei, dass Gefährder in Abschiebehaft genommen werden könnten. Für einen Ausreisegewahrsam gebe es in Rheinland-Pfalz keinen Bedarf. Es gebe die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim, und wenn zu befürchten sei, dass sich die Menschen einer Abschiebung entziehen könnten, würden sie dort untergebracht, mitunter auch nur für wenige Tage, wie dies auch im Ausreisegewahrsam vorgesehen sei.

Herr Muth stellt ergänzend klar, die Frage eines Ausreisezentrums stehe mit der Frage des Ausreisegewahrsams in keinem Zusammenhang. Ein Ausreisezentrum sei nur eine Unterbringung an einem bestimmten Ort. Der Ausreisegewahrsam hingegen sei eine Freiheitsentziehung und damit ein Unterfall der Abschiebehaft.

Abschiebehaft habe bestimmte Voraussetzungen und dürfe nicht aufgrund des Vorliegens einer Straftat angeordnet werden. Dies sei eine europarechtliche Vorgabe in der Rückführungsrichtlinie. Der nationale Gesetzgeber wäre insoweit niemals in der Lage, eine Einrichtung, wie sie der Opposition eventuell vorschwebte, gesetzgeberisch zu realisieren; deshalb sei das nationale Recht immer und relativ strikt an diese europarechtliche Vorgabe gebunden. Das Problem der Ausreiseeinrichtung bestehe auch darin, dass Personen, die zwangsweise mit der Polizei dorthin verbracht werden müssten, nicht freiwillig dazu bereit seien, und dass sie auch versuchten zu entweichen. Dies sei die Realität bei solchen Einrichtungen. Deshalb sei es absolut effizient, die Personen dort abzuschicken, wo sie sich gerade befänden, damit sie nicht vorher untertauchten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verbleib einer libanesischen Familie in Rheinland-Pfalz aufgrund einer ministeriellen Entscheidung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2121 –

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder berichtet, wie alle wüssten, sei der Vollzug des Ausländerrechts in Rheinland-Pfalz den Landkreisen und kreisfreien Städten als Auftragsangelegenheit übertragen worden. Die Aufgabe ihres Ministeriums sei es, als oberste Fachaufsichtsbehörde für den ordnungsgemäßen Vollzug zu sorgen. Dabei gehe es um die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des ausländerbehördlichen Handelns.

Es sei eine Selbstverständlichkeit, aber auch eine rechtsstaatliche Notwendigkeit, dass innerhalb der öffentlichen Verwaltung und eines bestehenden Instanzenzugs eine verwaltungsinterne Kontrolle erfolgen müsse. Das geschehe nicht nur durch generelle Vorgaben wie durch Rundschreiben, Erlasse, Dienstbesprechungen usw., sondern auch durch die Prüfung und die Beratung in Einzelfällen, die vielfach von den Ausländerbehörden selbst an das Ministerium herangetragen würden.

Es liege in der Natur der Sache, dass in einem immer komplexer werdenden Rechtsgebiet die nachgeordneten Behörden bei der Rechtsauslegung und -anwendung Unterstützung und Beratung benötigten. Die zuständige Fachabteilung ihres Hauses kommuniziere nahezu täglich mit den Ausländerbehörden, und es bestehe eine sehr intensive Zusammenarbeit. Ziel sei es, die Selbstständigkeit und die Entscheidungskraft der Behörden vor Ort zu stärken, Orientierung und Sicherheit bei der Rechtsanwendung zu geben und den Vollzug landesweit gleichartig zu gestalten.

Die Steuerung des Verwaltungsvollzugs mache es mitunter auch erforderlich, dass für bestimmte Fallgruppen Zustimmungen des Ministeriums eingeholt werden müssten. Dies sei nichts Außergewöhnliches, und die bestehenden Regelungen existierten seit zehn Jahren. Darin gehe es um bestimmte Fallkonstellationen, und daher sei in der Antwort auf die Kleine Anfrage seinerzeit diese Zahl auch relativ hoch angegeben worden, weil es bestimmte Standardkonstellationen gebe, die vorgelegt würden.

Insofern verwundere es schon, wenn seitens der Opposition nun so getan werde, als wisse man nicht, was Fachaufsicht bedeute. Mit aller Entschiedenheit weise sie die durch nichts belegten Behauptungen zurück, das Integrationsministerium habe gerichtliche Entscheidungen infrage gestellt oder gar missachtet. Insbesondere würden keine gerichtlich bestätigten Abschiebungen gestoppt, sondern durch die Arbeit der Zentralstelle für Rückführungsfragen vielfach erst ermöglicht. Auch werde eine gerichtlich bestätigte Ausreisepflicht nicht infrage gestellt; sie habe aber nur so lange bestand, wie kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehe. Habe sich der Sachverhalt nach Erlassen eines Urteils geändert, und bestehe aufgrund des neuen Sachverhalts ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, dann müsse diese selbstverständlich erteilt werden. Dies werde teilweise genau in diesem Fall immer wieder vermischt, weil sich der Sachverhalt nachträglich geändert habe.

Im Falle der libanesischen Familie habe die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm dem Familienvater zu Unrecht die Erteilung einer ihm zustehenden Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a des Aufenthaltsgesetzes verweigert. Die Ausländerbehörde habe sich in diesem Fall leider beharrlich geweigert, das geltende Recht korrekt anzuwenden, weshalb der zuständige Referatsleiter des Integrationsministeriums, Herr Muth, eine förmliche Weisung erteilt habe. Derartige Entscheidungen ergingen auch grundsätzlich auf Fachebene. Von der Angelegenheit habe sowohl die Ministerin als auch sie selbst erstmals durch die Berichterstattung in der Rheinzeitung vom 20.10.2017 Kenntnis erhalten. Eine vorherige Anfrage zu diesem Fall bei der Pressestelle des Ministeriums sei nicht erfolgt. Die Berichterstattung sei erfolgt, ohne dass man zuvor einmal nachgefragt habe, was sich genau hinter diesem Fall verberge.

Die Sach- und Rechtslage zu diesem Fall im Einzelnen könne, wenn es gewünscht sei, im Anschluss Herr Muth gern noch einmal konkret darstellen. Dieser Fall mache deutlich, dass eine Fachaufsicht

notwendig sei und auch in Einzelfällen vom Weisungsrecht Gebrauch gemacht werden müsse. Es verstehe sich von selbst, dass Entscheidungen, die – wie im vorliegenden Fall – mit dem geltenden Recht offensichtlich nicht in Einklang stünden, nicht akzeptiert werden könnten.

Zu dem vorliegenden Fall wolle sie vorab noch auf zwei Details hinweisen. In der ersten Prüfung habe sich ergeben, dass nur 19,33 Euro zum Unterhalt dieser siebenköpfigen Familie gefehlt hätten, weshalb nach fachlicher und rechtlicher Einschätzung eine Abschiebung dieser Familie nicht verhältnismäßig sei. Im Nachhinein habe sich aber sogar noch herausgestellt, dass ihr 200 Euro mehr zur Verfügung stünden, als sie zum Lebensunterhalt brauche, weil das Elterngeld nicht mit in die Berechnung eingeflossen sei. Daher zeige dieser Fall sehr deutlich, wie wichtig es sei, dass das Ministerium die Fachaufsicht auch tatsächlich ausübe, um für rechtmäßige Entscheidungen zu sorgen.

Herr Abg. Kessel führt aus, wie Herr Muth bereits bei dem Tagesordnungspunkt zuvor erläutert habe, hätten sich neue Erkenntnisse ergeben, nachdem das Gericht die Ausreisepflicht bestätigt habe, sodass der Sachverhalt neu beurteilt werden müssen. Er möchte wissen, ob dem Gericht bekannt gewesen sei, dass ein Betrag von 19,33 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts fehle und ob sich darauf bereits die Ausreiseverfügung der Ausländerbehörde und die gerichtliche Bestätigung bezogen hätten. Er fragt weiter, ob das Gericht schon geprüft habe, ob die Verhältnismäßigkeit vorliege oder noch nicht.

Frau Abg. Huth-Haage gibt zu bedenken, dass die Leistung des Elterngeldes doch eigentlich zeitlich befristet gezahlt werde und es insoweit fraglich sei, ob es legitim sei, dieses Geld mit einzurechnen.

Die Familie habe schon vorher mehrfach falsche Angaben gemacht und falsche Identitäten abgegeben. Die Kooperation sei bewusst ausgeschlagen worden. Schließlich sei auch der Rechtsweg nicht endgültig beschritten worden.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder entgegnet, das Gericht habe diese Beträge noch nicht geprüft, weil der Arbeitsvertrag erst nach dem Urteil geschlossen worden sei. Der Vater habe direkt danach eine Arbeitsstelle gefunden. Daher sei zum späteren Zeitpunkt der Lebensunterhalt gesichert gewesen, aber zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht.

Herr Muth (Referent im Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) führt ergänzend aus, zunächst sei die ablehnende Entscheidung, die die Kreisverwaltung getroffen habe und die durch das Verwaltungsgericht Trier bestätigt worden sei, absolut richtig gewesen. Diese Entscheidung habe nur so ergehen können. Das Handeln der Kreisverwaltung sei in keiner Weise zu beanstanden.

Die Rechtsgrundlage sei aber die sogenannte Daueraufenthaltsrichtlinie der Europäischen Union, die besage, wer in einem anderen Land der Europäischen Union ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht habe, könne in einem Drittstaat – in diesem Fall in der Bundesrepublik – ein Aufenthaltsrecht bekommen, wenn er seinen Lebensunterhalt sichere.

Die Ausgangssituation stelle sich wie folgt dar: Der Familienvater habe durch eine Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt gesichert. Das Unternehmen sei verkauft worden, und er sei unverschuldet arbeitslos geworden. Die Bemühungen, Arbeit zu bekommen, seien nur teilweise erfolgreich gewesen; denn er habe nur zwei Aushilfsjobs gehabt, die natürlich zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausgereicht hätten. Er habe aber weiterhin versucht, den Lebensunterhalt zu sichern, und habe einen Arbeitsvertrag als Kfz-Lackierer bekommen.

Hierin liege schon das erste Problem; denn die Ausländerbehörde habe ihm verboten, diese Tätigkeit auszuüben. In der Stellungnahme und in der umfangreichen Korrespondenz, die dem Ministerium vorliege, habe die Ausländerbehörde nicht vorgetragen, dass Identitätstauschungen vorgenommen worden seien. Wenn diese Identitätstauschungen tatsächlich vorlägen, seien sie nicht in der Bundesrepublik erfolgt. Es sei in keiner Weise beurteilungsrelevant gewesen und habe auch nie in den Urteilen oder in den Bescheiden gestanden.

Beurteilungsrechtlich relevant sei die Frage der Erteilung eines Aufenthaltsrechts für den Familienvater. Zentral entscheidungsrelevant sei, ob im Falle einer Erwerbstätigkeit der Lebensunterhalt gesichert werden könne oder nicht. Zu berücksichtigen sei zunächst das Kindergeld und dazu noch das Arbeitseinkommen. Maßgeblich sei die Bedarfsgemeinschaft, in die sieben Personen einbezogen würden.

Die Rechtsprechung und auch die Gesetzeslage dazu seien relativ klar: Der Lebensunterhalt sei dann gesichert, wenn kein Anspruch auf Sozialleistungen bestehe. – Es gehe nicht um den Bezug, sondern um den Anspruch darauf. Die Berechnung eines Sozialleistungsanspruchs erfolge nach Maßgabe des SGB II, und dies sei von der Kreisverwaltung auch korrekt erfolgt. Allerdings sei dabei der Umstand nicht berücksichtigt worden, dass das deutsche Sozialhilferecht hier nur eingeschränkt Anwendung finde. Dieser Umstand gelte sowohl bei der Rückführungsrichtlinie als auch bei der Daueraufenthaltsrichtlinie.

Im SGB II gebe es sogenannte Absetzbeträge, die vom Einkommen abgerechnet würden. Dies sei der sogenannte Erwerbstätigkeitsabschlag. Es sei aber kein Betrag, der dazu gedacht sei, um den Lebensunterhalt regelmäßig zu sichern, sondern es sei ein arbeitsmarktpolitisches Instrument. Der EuGH habe geregelt, dass dieser Abschlag nicht berücksichtigt werden dürfe. Das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass der Abschlag bei der Ermittlung des Lebensunterhalts nicht berücksichtigt werden dürfe, also nicht einkommensmindernd abgezogen werden dürfe. Dieses werde speziell mit Blick auf die Daueraufenthaltsrichtlinie auch vom Verwaltungsgericht Hannover so gesehen und bestätigt und sei auch in allen führenden Kommentaren nachzulesen.

Dies sei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm mitgeteilt worden. Es sei dargelegt worden, dass insoweit nach der Berechnung ein rechnerischer Fehlbedarf von 19,33 Euro bestehe. Man müsse berücksichtigen, dass es sich hier um die Daueraufenthaltsrichtlinie handele, deren Zielsetzung es sei, bei daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Wesentlichen eine Gleichstellung mit EU-Bürgern herzustellen, sodass diese Daueraufenthaltsrichtlinie natürlich auf einer Reihe von Erwägungsgründen beruhe, die mit in die Auslegung einzubeziehen seien. Sowohl das nationale Recht mit dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips als auch die Erwägungsgründe der Daueraufenthaltsrichtlinie ließen keine andere Beurteilung zu, als dass einer siebenköpfigen Familie die Erteilung von Aufenthaltsrechten nicht deshalb verweigert werden könne, weil ein rechnerischer Fehlbedarf von 19,33 Euro bestehe.

Bei der Berechnung sei ausdrücklich das Elterngeld nicht berücksichtigt worden, weil es keine Leistung sei, die permanent von vornherein gewährt werden müsse. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier sei zu entnehmen, dass das Gericht dazu neige, das Elterngeld anzuerkennen. Die Zahlung des Elterngeldes sei vorhanden, und das bedeute, dass der Lebensunterhalt dieser Familie gesichert sei.

Zu der Rechtsfrage führt er aus, selbstverständlich entstehe ein Anspruch auf Sozialleistungen, und wenn er gegeben sei, gehe eine Ausreisepflicht, die vorher zweifelsfrei bestanden habe, unter. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass ein Zugang zum Arbeitsmarkt nur dann bestehe, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werde.

Nachdem er festgestellt habe, dass nach seiner rechtlichen Bewertung die Vorgehensweise der Ausländerbehörde rechtlich nicht zutreffend gewesen sei und auch nach umfangreicher Erörterung und Übersendung der höchst richterlichen Entscheidungen keine Bereitschaft bestanden habe, habe er eine Weisung dahin gehend erteilt, dass der Arbeitsvertrag der Bundesagentur für Arbeit vorgelegt werden müsse und, wenn von dort aus eine Zustimmung erfolge und der Arbeitsplatz angetreten werde, dem Familienvater eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38 a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen sei. Diese Voraussetzungen seien erfüllt worden, und deshalb sei auch eine Erteilung dieses Aufenthaltstitels erfolgt.

Herr Abg. Baldauf greift § 38 a des Aufenthaltsgesetzes auf. Der Arbeitsvertrag sei von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden. Mit dem Einkommen, das der Familienvater aus dieser Arbeit erziele, liege er über dem Lebensunterhalt, und zwar unabhängig davon, ob nun das Elterngeld zum Einkommen hinzugerechnet werde oder nicht.

Das Problem in diesem Fall sei aber doch gerade der Fehlbedarf von 19,33 Euro. Es gebe auch deutsche Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach Hartz IV oder Grundsicherung erhielten, und bei ihnen werde relativ genau – um nicht zu sagen sehr genau – hingeschaut. Das Problem in diesem Fall

sei, dass er den Anschein eines Präzedenzfalls habe, bei einer klaren Höhe, die man vielleicht verfassungsrechtlich angreifen könnte. Er könne nicht verstehen, weshalb immer die Rede sei von dem Fehlbedarf von 19,33 Euro, wenn es doch um die Voraussetzungen nach § 38 a des Aufenthaltsgesetzes gehe.

Herr Abg. Frisch stellt die Frage, ob die Aufenthaltsgenehmigung auch widerrufen werden könne, wenn sich die berufliche Situation in der Zukunft ändern sollte, und die Ausreisepflicht dann wieder aufleben werde. Des Weiteren fragt er nach, ob dies regelmäßig überprüft werde und wie das weitere Vorgehen in diesem Fall sei.

Wenn man den Fall politisch betrachte, sei eine Familie im Jahr 2002 als asylsuchend eingereist. Offensichtlich seien im Verfahren oder wo auch immer gravierend falsche Angaben gemacht worden, und es sei eine falsche Identität vorgetäuscht worden. Nun schreibe man das Jahr 2017, und diese Personen seien immer noch im Land und erhielten wohl auch eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis.

Die Menschen im Land verstünden einfach nicht, wie so etwas möglich sei, selbst wenn alles im Einzelnen rechtlich korrekt gelaufen sei. Es sei von der politischen Bewertung her und auch von der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sehr problematisch. Es seien nicht nur Einzelfälle, sondern es komme durchaus öfter vor. Wenn ein Ministerium dann auch noch eine Anweisung an die Ausländerbehörde erteile, die doch eigentlich das umsetze, was der normale Bürger sich wünsche oder auch als rechtlich in Ordnung empfinde, finde das natürlich nicht unbedingt die Zustimmung innerhalb der Bevölkerung.

Herr Muth entgegnet, möglicherweise gehe Herr Abgeordneter Frisch von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Die Familie habe sich nicht in der Bundesrepublik aufgehalten, sondern in Italien. Sie habe sich langjährig in Italien rechtmäßig aufgehalten und habe dort auch ihren Lebensunterhalt gesichert; denn ansonsten hätte sie nicht die Rechtsprechung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erwerben können.

Die Familie habe eine Rechtsposition. Sie dürfe einreisen, und sie dürfe auch diese Anträge stellen. Es sei zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorlägen in einem ganz klaren rechtsstaatlichen Verfahren. Es sei eine Berechnung des Lebensunterhalts vorgenommen worden, und es hätte unter gar keinen Umständen ein Verwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines rechnerischen Fehlbedarfs von 19,33 Euro für eine siebenköpfige Familie akzeptiert. Natürlich gebe es viele Entscheidungen, in denen gesagt werde, dass die Berechnung der Anhalt sei; dies sei eine rechnerische Berechnungsweise.

Man habe es vorliegend mit einem sogenannten autonomen europarechtlichen Sozialhilfebegriff zu tun, der natürlich, wie bereits ausgeführt, abweiche von der Berechnung nach nationalem Recht. Unter gar keinen Umständen hätte irgendein Verwaltungsgericht wegen dieses rechnerischen Fehlbedarfs unter Zugrundelegung des europarechtlichen Sozialhilfebegriffs überhaupt eine ablehnende Entscheidung bestätigt.

Herr Abg. Kessel möchte wissen, ob das Verwaltungsgericht Trier aufgrund der fehlenden 19,33 Euro die Entscheidung der Ausländerbehörde bestätigt habe oder nicht, ob also dieser Fehlbedarf erst nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts dem Gericht zur Kenntnis gebracht worden sei.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder antwortet, der Familienvater habe vorher nur Hilfsarbeiterjobs wahrgenommen und habe danach eine andere Stelle als Lackierer gefunden. Dies habe das Gericht noch gar nicht wissen können, es sei zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Fall gewesen.

Die Frage des **Herrn Abg. Kessel**, ob das Verwaltungsgericht Trier die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht überprüft habe, nachdem der Familienvater die Stelle als Kfz-Lackierer bekommen habe, verneint **Herr Muth**.

Herr Abg. Baldauf fragt nach, ob er es richtig verstanden habe, dass der Familienvater seine Arbeit als KFZ-Lackierer aufgenommen habe und somit nicht mehr in den Minijobs tätig gewesen sei und dass er dann als Einkommen 19,33 Euro zu wenig gehabt habe.

Herr Muth bestätigt diesen Sachverhalt.

Herr Abg. Baldauf entgegnet, damit sei aber dieser Fall nicht nach § 38 a Aufenthaltsgesetz zu beurteilen; denn § 38 a setze implizit voraus – dies stehe auch in den Kommentierungen –, dass jemand die Schwelle des Verdienstes überschreite, und dies sei im vorliegenden Fall gerade nicht gegeben, wo diese Schwelle um 19,33 Euro unterschritten werde. Man könne sich nun darüber unterhalten, ob 19,33 Euro viel oder wenig Geld sei; aber Tatsache sei doch, dass es eine klare Regel dafür gebe.

Wenn Herr Muth davon spreche, dass dies landesweit gleichwertig geregelt werde, stelle sich die Frage, was passieren würde, wenn jemandem 23,70 Euro oder 25,20 Euro oder 7,30 Euro fehlten. Er könne den Sachverhalt insoweit nachvollziehen; aber Herr Muth habe eine gerichtliche Entscheidung klar vorgezogen, von der er gar nicht wissen könne, wie sie tatsächlich ausgegangen wäre. Er behaupte an dieser Stelle einfach, die 19,33 Euro hätten das Verwaltungsgericht dazu bewogen zu entscheiden, dass die Familie bleiben dürfe. – Er kenne selbst solche Fälle aus seiner Praxis, in denen knallhart entschieden werde, auch wenn es um viel geringere Beträge gehe. Der Betroffene könne gegebenenfalls Berufung einlegen und vor das Verfassungsgericht gehen. Er stelle sich nun die Frage, wie Herr Muth darauf komme, dass ein Verwaltungsgericht bei 19,33 Euro die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht bestätigt hätte.

Herr Muth antwortet, wie er zuvor bereits ausgeführt habe, gelte in diesem Fall ein sogenannter autonomer europarechtlicher Begriff der Sicherung des Lebensunterhalts, basierend auf einer EuGH-Entscheidung. Das bedeute, § 38 a beziehe sich auf das nationale Gesetz. Das nationale Gesetz sei aber in dieser Weise so nicht anwendbar; dies sei ja gerade die zentrale Entscheidung, die das Bundesverwaltungsgericht getroffen habe und die auch auf die Daueraufenthaltsrichtlinie zu übertragen sei. Deshalb müsse eine abweichende Berechnung vorgenommen werden.

Bei dieser abweichenden Berechnung habe sich ein Fehlbedarf von 19,33 Euro ergeben. Es sei eine Streitfrage, ob nun das Elterngeld bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt werde oder nicht. Würde man sich der Rechtsmeinung anschließen, dass es berücksichtigt werde, dann ergebe sich ein Plus von 200 Euro. Würde man sich der Rechtsmeinung anschließen, dass es nicht berücksichtigt werde, werde es gleichwohl gezahlt – das Geld sei also vorhanden –, aber es ergebe sich ein Fehlbedarf von 19,33 Euro bei sieben Personen, die in dieser Familie lebten.

Es stelle sich die Frage, ob bei einem derartigen rechnerischen Fehlbedarf davon ausgegangen werden könne, dass die Leistungen, die regelmäßig für die Sicherung des Lebensunterhalts vorhanden seien, unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe und des europäischen autonomen Sozialleistungsbegriffs eine Ablehnung des Aufenthaltstitels rechtfertigen würden. Dazu sei seine dezidierte Auffassung, dass dies nicht der Fall sei.

Er habe diesen Fall auch mit zahlreichen Leitern anderer Ausländerbehörden diskutiert. Keiner Ausländerbehörde wäre auch nur ansatzweise der Gedanke gekommen, die Aufenthaltsrechte abzulehnen. Dies sei in der Praxis ein geradezu total absurdes Vorgehen, und es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Ausländerbehörde auf einer derartigen Entscheidung beharrt habe. Es sei eine völlig andere Verwaltungspraxis als der Ausländerbehörden des Landes bei einer siebenköpfigen Familie, wegen eines derartigen minimalen rechnerischen Fehlbedarfs – selbst wenn man das Elterngeld nicht berücksichtigen würde – zu einer Ablehnung eines Aufenthaltstitels zu kommen.

Herr Vors. Abg. Hartloff unterbreitet den Vorschlag, dass Herr Muth dem Ausschuss einmal die Fundstelle des Bundesverwaltungsgerichtsurteils bekannt geben solle.

Herr Abg. Baldauf macht deutlich, darauf komme es gar nicht mehr an. Nach seiner Schilderung impliziere Herr Muth, dass ein Gericht so entscheiden würde, aber es gebe diese gerichtliche Entscheidung de facto noch gar nicht, sondern Herr Muth habe sozusagen die Rolle des Gerichts übernommen und die 19,33 Euro als die normale Verwaltungspraxis angenommen.

Er frage nach, ob dies vom Ministerium auch bei anderen Fällen so praktiziert werde, zum Beispiel bei Schwerbehinderten, die Nachweise erbringen müssten, oder bei Menschen, die Erbschaften anträten und detaillierte Nachweise erbringen müssten. Er frage, ob sich das Ministerium grundsätzlich in diese Dinge einmische. Es gehe nicht um die Frage, ob etwas gerecht sei oder nicht; aber es gebe eine Regel, und es gebe einen Satz, an den man sich zu halten habe, und zwar alle in gleicher Weise. Dies sei genau das Problem dieses Falls.

Wenn man es so praktiziere, müsste man es ehrlicherweise überall so tun. Dieser Fall habe den Anschein eines Präzedenzfalls. Ein Gericht habe es nicht entschieden, sondern das Ministerium habe es so entschieden.

Herr Muth bejaht dies.

Herr Abg. Kessel möchte wissen, ob der Fall durch die Ausländerbehörde an das Ministerium herangetragen worden sei oder ob sich die Familie direkt an das Ministerium gewendet habe. Weiterhin möchte er wissen, ob es nicht auch ein Fall für die Härtefallkommission gewesen wäre, so etwas zu entscheiden.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder führt zu der Frage, weshalb das Ministerium darüber entschieden habe, anstatt es dem Gericht zu überlassen, aus, natürlich sei es die Verantwortung des Ministeriums und die Verantwortung der Ausländerbehörde, rechtmäßige Entscheidungen zu treffen. Sie sei auch selbst dezidiert der Meinung, dass diese Entscheidung rechtlich richtig gewesen sei, und daher habe sie auch so getroffen werden müssen.

Man könne nicht sehenden Auges eine Entscheidung treffen, die man für rechtswidrig halte, und es dann es dann dem anderen überlassen, dagegen zu klagen und zu schauen, dass er vor irgendeinem Gericht Recht bekomme, noch dazu, wenn es eine höchst richterliche Rechtsprechung dazu gebe, die ihre Rechtsauffassung bestätige.

Die Familie selbst habe sich an das Ministerium gewandt. Die Härtefallkommission komme erst ins Spiel, wenn es keine andere legale Möglichkeit eines Aufenthaltsrechtes mehr gebe. Diese Möglichkeiten seien zuerst auszuschöpfen, bevor man sich gegebenenfalls in ein Härtefallverfahren begeben.

Frau Abg. Binz bedankt sich für die erneut sehr ausführlichen und detaillierten Schilderungen über diesen Fall. Alle seien vollumfänglich informiert.

Sie habe allerdings schon zum zweiten Mal an diesem Vormittag den Eindruck, dass in einem leeren Teich gestochert werde, in dem sich einfach kein Fisch finden lasse. Alles werde offengelegt. Allen sei doch aus ihrem Alltag eine Situation bekannt, wo sich Betroffene an alle ihnen bekannte Stellen wenden: an lokale Abgeordnete, an lokale Bundestagsabgeordnete, an Bürgermeister, an das Ministerium und an Kirchengemeinden, weil sie ein dringendes Bedürfnis hätten, dass sich jemand ihrem Anliegen annehme. Es sei wirklich keine besondere Neuigkeit, dass auch Einzelfälle direkt über die Betroffenen selber an das Ministerium herangetragen würden und das Ministerium sich diesen Fällen auch annehme.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) nicht für Gefährder geeignet

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2122 –

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder trägt vor, der Begriff des Gefährders werde in letzter Zeit in der politischen Debatte sehr undifferenziert verwendet. Der Gefährder sei eine Konstruktion, die der Gesetzgeber neu geschaffen habe und die sich auf einen bestimmten eng definierten Personenkreis beziehe.

Dabei handele es sich um Personen, bei denen die Sicherheitsbehörden davon ausgingen, dass von ihnen eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehe. Nicht jeder Ausländer, der in Abschiebehaft genommen werde und möglicherweise eine Straftat begangen habe, sei damit ein Gefährder.

Die Frage zur Unterbringung von sogenannten Gefährdern in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim sollte mit den in der Vergangenheit vorgenommenen Maßnahmen zur humanitären Ausrichtung der Abschiebehaft nicht in Zusammenhang gebracht werden. Ein solcher Zusammenhang bestehe nicht.

Die Abschiebungshaft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes diene dazu, den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern zu sichern. Sie diene ausschließlich der Erleichterung der Vollzugspraxis der Sicherung der Ausreisepflicht.

Damit müsse eine spezielle Abschiebehaftereinrichtung nicht dasselbe Maß an Sicherheitsvorkehrungen bieten, wie dies bei Justizvollzugsanstalten der Fall sei, da deren Zweck auch der Schutz der Bevölkerung vor Straftätern sei.

Die Modalitäten des Vollzugs der Abschiebehaft würden durch die sogenannte Rückführungsrichtlinie maßgeblich vorgegeben.

Die im Jahr 2014 getroffenen Maßnahmen für einen humanen Abschiebehaftvollzug seien in einer Zeit erfolgt, als die durchschnittliche monatliche Belegung in der Gewahrsamseinrichtung deutlich unter den heutigen Belegungszahlen gelegen habe.

Seither habe sich der Bedarf an Abschiebehaftplätzen wesentlich erhöht. Bundesweit seien Engpässe zu verzeichnen. Für die Personen, die in Rheinland-Pfalz in Abschiebehaft untergebracht werden sollten, gebe es keinen Engpass. Im Gegenteil gebe es Kapazitäten, die anderen im Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellt würden.

Mit der im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren Belegung gingen höhere Sicherheitsanforderungen einher. In den vergangenen Monaten seien daher bereits bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen ergriffen worden, um der neuen Situation zu begegnen.

So sei beispielsweise das Verfahren beim Hofgang verändert worden. Dort gebe es nun kleinere Gruppen und eine stärkere Bewachung. Das Personal des privaten Sicherheitsdienstes sei verstärkt und die Videoüberwachung optimiert worden.

Zudem erfolge eine regelmäßige Überprüfung der Standards und Abläufe in der GfA, um schnell auf sich ändernde Entwicklungen hinsichtlich der Belegung und der Personalsituation reagieren zu können.

Die Thematik der Abschiebung von Gefährdern erfahre mittlerweile eine ganz andere gesellschafts- und sicherheitspolitische Relevanz, als es noch vor einigen Jahren der Fall gewesen sei. Dies zeigten nicht zuletzt die vom Bund unternommenen legislativen Anstrengungen im Zusammenhang mit der erleichterten Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Personen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehe.

Im Fall der Unterbringung von Gefährdern würden zudem besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen, die in jedem Einzelfall durch die Leitung der GfA, gegebenenfalls in Absprache mit der Polizei und dem Landeskriminalamt, angeordnet würden. Beispielsweise würden die Menschen nicht auf dem offenen Flur untergebracht, sondern in einer geschlossenen Zelle.

Diese Maßnahmen entsprächen nicht den üblichen Abläufen in der GfA und seien mit einem erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Daher sei die Aufnahme von Gefährdern aus anderen Bundesländern im Wege der Amtshilfe bis auf Weiteres ausgesetzt worden.

Sollte es in Rheinland-Pfalz einen Gefährder geben, bestehe die Möglichkeit, diesen unter den entsprechenden zusätzlichen Vorkehrungen unterzubringen.

Die Landesregierung befinde sich derzeit in Gesprächen, wie die durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffene Möglichkeit der Vollstreckung von Abschiebungshaft von Gefährdern ausgestaltet werden solle. Das Gesetz eröffne die Möglichkeit, die Abschiebehaft von Gefährdern auch in Justizvollzugsanstalten zu vollziehen. Diese seien von vornherein auf gefährliche Klientel ausgerichtet, was bei der Abschiebehaft aus guten Gründen nicht in gleichem Maße der Fall sein müsse.

Herr Vors. Abg. Hartloff bedankt sich für den Bericht.

Herr Abg. Baldauf erklärt, gestern bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz gewesen zu sein. Durch den Justizminister sei dort eine neue Gruppe eingerichtet worden. Zu der Aussage, es gebe keine Gefährder in Rheinland-Pfalz, werde um telefonische Rücksprache mit dieser Gruppe gebeten.

Nicht jeder, der nicht zu den Gefährdern zähle, sei ungefährlich.

Frau Abg. Huth-Haage weist darauf hin, bei einem Besuch der Gewahrsamseinrichtung lange vor dem Jahr 2014 sei bereits der Eindruck einer humanen Einrichtung entstanden. Es habe sich um offene Räume mit Tischtennis- sowie Billardraum, Bibliothek, Gemeinschaftsräumen und Garten gehandelt.

Die Einrichtung habe laut der damaligen Staatsministerin Frau Alt anschließend humaner gemacht werden sollen. Es habe Fotos vom Durchschneiden des Stacheldrahts durch Frau Staatsministerin Alt in der Presse gegeben.

Nun sei ein Rückbau erfolgt, um die Einrichtung sicherer zu machen. Gefragt werde nach der Art des Rückbaus sowie den Kosten.

Herr Abg. Frisch fragt, ob es in Rheinland-Pfalz tatsächlich keine vollziehbar ausreisepflichtigen Gefährder gebe.

Auch Nichtgefährder könnten gefährlich sein. In der GfA gebe es sicher einen gewissen Prozentsatz von Straftätern. Es stelle sich die Frage, wie hoch dieser Prozentsatz sei, welche Straftaten begangen worden seien, ob das Personal über die Art der Straftaten informiert sei und es in der Vergangenheit sicherheitsrelevante Vorfälle gegeben habe.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder gibt zur Antwort, es habe nicht ausgesagt werden sollen, es gebe keine Gefährder in Rheinland-Pfalz. Bisher habe es keinen ausreisepflichtigen Gefährder aus Rheinland-Pfalz gegeben, der in einer Gewahrsamseinrichtung hätte untergebracht werden müssen.

Die meisten Gefährder seien nicht ausreisepflichtig. Einige hielten sich im Ausland auf. Bei Gefährdern dächten viele Menschen gleich an Ausländer. Es handele sich nicht bei allen um ausreisepflichtige Ausländer.

Die Beseitigung des Stacheldrahts habe keine Kosten verursacht. Zu den Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, über die nachgedacht werde oder die bereits ergriffen worden seien, habe es vor Kurzem eine Kleine Anfrage gegeben, die beantwortet worden sei. Es werde angeboten, den Abgeordneten die Drucksachenummer der Antwort auf die Kleine Anfrage zukommen zu lassen. Wenn anschließend weitere Informationen dazu gewünscht seien, würden konkrete Fragen gerne beantwortet.

Über den Anteil der Straftäter in der GfA gebe es keine Statistik. Die Informationen über die Personen lägen in der GfA aus dem Haftbeschluss vor. Die Ausländerbehörde teile ihre Informationen über die Personen entsprechend mit.

Herr Lederer (Referent im Ministerium des Innern und für Sport) informiert, zum Thema der Gefährder in der heutigen Sitzung des Innenausschusses in nicht öffentlicher Sitzung umfangreich berichten zu werden.

Aus polizeilicher Sicht handele es sich bei Gefährdern um Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begingen. Bei den von der Staatssekretärin genannten Gefährdern handele es sich nicht um Gefährder im Sinne der polizeilichen Definition.

Frau Abg. Huth-Haage begrüßt das Angebot der Nachlieferung der Drucksachenummer der Antwort auf die Kleine Anfrage.

Das Bild von Frau Staatsministerin Alt und dem Stacheldraht habe sich eingepreßt und sei groß in der Zeitung abgedruckt worden. Damals habe es Veränderungen im Konzept gegeben, wobei Kosten entstanden seien. Die CDU-Fraktion habe dies stets kritisiert, da es ihrer Auffassung nach wichtig sei, eine Einrichtung vorzuhalten, die auch für andere Personengruppen geeignet sei und Menschen schützen könne. Es sei auch um den Schutz von Frauen vor Übergriffen in der Einrichtung gegangen. Dennoch sei das Konzept aufgelockert worden. Mit Frau Staatssekretärin Alt sei heftig darüber gestritten worden. Die Veränderungen hätten sowohl die Konzeption als auch bauliche interne Maßnahmen betroffen.

Es werde um eine Bewertung gebeten, ob die damaligen Veränderungen möglicherweise besser nicht hätten vorgenommen werden sollen. Gebeten werde darum, nicht davon zu sprechen, es sei lediglich um einen Stacheldraht gegangen.

Herr Abg. Frisch verleihe seiner Verwunderung Ausdruck, zuerst würden Sicherheitsstandards heruntergefahren, und nun werde erklärt, diese sei nicht mehr hoch genug, um gefährliche Person oder Gefährder dort unterzubringen.

Es werde darauf hingewiesen, die Frage nach sicherheitsrelevanten Vorfällen in der Vergangenheit sei noch nicht beantwortet worden. Um Auskunft werde gebeten, ob sicherheitsrelevante Vorfälle in der Vergangenheit darauf hingewiesen hätten, dass es bei den untergebrachten Personen eine gewisse Bedrohungslage auch für das Personal gebe.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder erläutere, es gebe in der Tat zwei verschiedene Gefährderbegriffe. Der des Ministeriums sei aus dem Aufenthaltsgesetz übernommen worden. Bevor es die Regelung im Aufenthaltsgesetz gegeben habe, sei die polizeiliche Definition verwendet worden.

Die Kosten der weiteren Maßnahmen seien der Antwort auf die Kleine Anfrage zu entnehmen.

Es gebe einen getrennten Frauenflur und getrennten Hofgang für Frauen und Männer. Daran sei zu keinem Zeitpunkt etwas geändert worden. Der Schutz der Frauen habe stets an oberster Stelle gestanden und sei voll berücksichtigt worden.

Die heute in Erwägung gezogenen Maßnahmen unterschieden sich vollständig von den damaligen. Es werde nichts von dem rückgängig gemacht, was damals gemacht worden sei. Andere Dinge hätten sich als problematisch für die Sicherheit erwiesen. Ein geplantes Handeln an dieser Stelle habe damit zu tun, den relativen Freiraum, der bisher in der Einrichtung geherrscht habe, wieder zu ermöglichen.

Personen, die als gefährlich eingestuft würden, benötigten getrennt vom normalen Hofgang der Frauen und Männer einen eigenen Hofgang. Alle Menschen müssten die Gelegenheit erhalten, sich für eine gewisse Zeit am Tag an der frischen Luft aufzuhalten. Es handele sich dabei um eine verfassungsrechtliche und europarechtliche Vorgabe.

Wenn die geplanten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt würden, könnten wieder beide Hofflächen der zwei getrennten Höfe gleichzeitig genutzt werden. Derzeit werde zum Zweck einer besseren Überwachung nur einer der Höfe genutzt. Eine bessere Sicherung nach außen diene dem Bewahren der Freiheit nach innen.

Der geschlossene Flur sei beibehalten worden. Nur für die Personen, bei denen nicht mit Problemen zu rechnen sei, seien die offenen Flure eingeführt worden, damit diese nicht – abgesehen vom Hofgang – den ganzen Tag in einer Zelle eingeschlossen wären und sich innerhalb des eigenen Flures frei bewegen könnten. Dieses Konzept werde nach wie vor als sehr wichtig und gut betrachtet.

Herr Abg. Frisch erinnert an die Frage nach den sicherheitsrelevanten Vorfällen.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder sagt auf Bitte von **Herrn Abg. Frisch** zu, dem Ausschuss Zahlen zu sicherheitsrelevanten Vorfällen bzw. Bedrohungslagen in der Vergangenheit sowie Informationen darüber, ob es dabei Verletzte beim Personal gegeben habe, zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zuständigkeit für die Überwachung von Gefährdern durch privaten Sicherheitsdienst

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2153 –

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder trägt vor, mit der Überschrift des Berichtersuchens werde unterstellt, es handle sich bei dem Marokkaner, der am 22.10.2017 aus der Rheinhessen-Fachklinik geflohen sei, um einen Gefährder. Die Einstufung einer Person als sogenannten Gefährder, also als eine Person, von der eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der Inneren Sicherheit ausgehe – und dies nach polizeilicher Definition aus politischen Motiven –, erfolge durch die Polizei. Die angesprochene Person sei nicht als Gefährder eingestuft worden.

Das Berichtersuchen gebe ihr die Gelegenheit, die Zuständigkeiten für die Beantragung und den Vollzug der Abschiebungshaft erneut darzustellen. Nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) seien für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörden zuständig. Nach dem rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (§ 89 Abs. 2 POG) und § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden seien dies in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen bzw. die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Die Zuständigkeit für die ausländerrechtlichen Angelegenheiten umfasse auch die Beantragung und den Vollzug von Abschiebungshaft. Dieses ergebe sich ferner auch aus § 422 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Danach sei die Freiheitsentziehung durch die zuständige Verwaltungsbehörde zu vollziehen. Die Ausländerbehörde sei somit die Herrin des Haftverfahrens und besitze eine umfassende Zuständigkeit.

Eine originäre Zuständigkeit des Landes bestehe nicht. Vielmehr werde die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige im weiteren Sinne in Vollzugshilfe für die Ausländerbehörden tätig. Die Abschiebungshaft werde grundsätzlich nicht in Justizvollzugsanstalten, sondern nur in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen; sie dürfe auch nur in diesen Einrichtungen vollzogen werden, außer in dem Fall der Gefährder, wo dies neu geregelt sei. Hierfür unterhalte das Land in Ingelheim die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige, in der auf Ersuchen der Ausländerbehörden Abschiebungshaft vollzogen werden könne. Durch die Bereitstellung einer Gewahrsamseinrichtung unterstütze das Land die Ausländerbehörden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und stelle diese Leistung den rheinland-pfälzischen Kommunen kostenlos zur Verfügung. Die Kosten hierfür trage allein das Land.

Die Vollziehung der Abschiebungshaft könne nach dem Landesaufnahmegesetz (§ 5 Abs. 2 Satz 1) in der Abschiebungshafteinrichtung unter anderem aber nur erfolgen, solange die besonderen Verhältnisse der Gewahrsamseinrichtung nicht entgegenstünden. Nach der Geschäftsweisung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion seien bettlägerig Erkrankte sowie akut Suizidgefährdete aufgrund ärztlicher Entscheidung und in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich in ein Krankenhaus oder in eine Fachklinik zu verlegen. Sofern diese Personen einer sofortigen stationären ärztlichen Behandlung bedürften, seien sie zumindest vorübergehend nicht gewahrsamsfähig und könnten somit nicht in der Gewahrsamseinrichtung untergebracht werden. Die Ausländerbehörde sei im Falle der Verbringung in ein Krankenhaus oder eine Fachklinik zu verständigen und veranlasse sodann das Weitere. Je nach Fall stelle sie die weitere Durchführung der Abschiebungshaft sicher oder lasse den Haftbeschluss durch ein Gericht aufheben oder setze ihn selbst außer Vollzug.

Zur Entlastung der Kommunen stelle die GfA Ingelheim nach der Verlegung eines Abschiebehäftlings in ein Krankenhaus freiwillig regelmäßig die Bewachung für bis zu drei Tage sicher. So könne die zuständige Ausländerbehörde als Herrin des Haftverfahrens die weiteren Veranlassungen treffen. Hierzu könne bei der Aufrechterhaltung der Haft auch die Sicherstellung einer Bewachung gehören. Dieses Verfahren werde seit Inbetriebnahme der GfA Ingelheim im Jahr 2001 so praktiziert und sei den Ausländerbehörden auch bekannt. Zum einen enthalte das Aufnahmeersuchen an die GfA in der Kostenübernahmeerklärung einen entsprechenden Hinweis, und außerdem sei in Rundschreiben an die Ausländerbehörden zu den Aufnahmebedingungen der GfA dieses Verfahren auch dargestellt worden, zuletzt mit Rundschreiben vom 2. Januar 2006 anlässlich der Änderung des Landesaufnahmegesetzes,

damals habe die Zuständigkeit noch beim Innenministerium gelegen. Bei dem in dem Berichtersuchen angesprochenen Fall sei die Beauftragung des Sicherheitsdienstes, der den Häftling nach Ablauf der Drei-Tages-Frist während des Krankenhausaufenthaltes weiterhin bewacht habe, durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgt.

Im Zusammenhang mit der Flucht eines Abschiebehäftlings aus der Rheinhessen-Fachklinik Alzey am 21. Oktober habe es auch noch einen Berichts Antrag der CDU gegeben, über den allerdings kein Einvernehmen hergestellt werden können. Daher werde sie nachfolgend noch einige Informationen auch zu diesem Fall ergänzen. Zu der Art der Unterbringung der geflüchteten Person aus der Rheinhessen-Fachklinik könne auch Herr Dr. Gaß, der Geschäftsführer der Rheinhessen-Fachklinik in Alzey, noch ergänzende Ausführungen machen.

Zunächst solle noch einmal der Sachverhalt skizziert werden. Der mutmaßlich marokkanische Staatsangehörige sei erstmals im Juli 2016 in die Bundesrepublik eingereist. In den Folgemonaten habe er sich in vier weiteren Mitgliedstaaten der EU aufgehalten und sei im Juni 2017 in die Bundesrepublik rücküberstellt worden. Nach einem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Speyer, während dessen er mehrfach abgängig und auch in stationärer psychischer Behandlung gewesen sei, sei er am 10. August dieses Jahres dem Landkreis Mayen-Koblenz zugeteilt worden. Die dortige Ausländerbehörde sei unverzüglich tätig geworden, um so rasch wie möglich eine Entscheidung über seinen Asylantrag zu erwirken und ihn im Falle einer Ablehnung möglichst zeitnah nach Marokko zurückzuführen.

Das Asylverfahren sei dementsprechend beschleunigt durchgeführt worden, und der ablehnende Bescheid sei bereits am 18. September ergangen und am 28. September bestandskräftig geworden. Wegen der bestehenden Fluchtgefahr sei am 10. Oktober, also drei Wochen nachdem das BAMF den Asylantrag abgelehnt habe, unmittelbar ein Abschiebehaftbeschluss erwirkt und die Person in die Gewahrsamseinrichtung aufgenommen worden. Dort sei eine engmaschige Überwachung und Personenkontrolle erfolgt; gleichwohl sei es dem Betroffenen am Mittwochabend des 18. Oktober gelungen, in seiner Zelle Feuer zu legen, indem er die Matratze angezündet habe.

Durch den herbeigerufenen Notarzt sei er in der GfA erstversorgt worden und zur weiteren Behandlung in die Universitätsklinik Mainz verbracht worden. Aufgrund einer psychischen Auffälligkeit sei der Mann am Freitag, dem 20. Oktober, von dort zur Untersuchung und Behandlung in die Rheinhessen-Fachklinik in Alzey verlegt worden. Am Samstagabend des 21. Oktober habe die Bewachung durch die GfA geendet und sei durch das von der Ausländerbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz beauftragte Sicherheitsunternehmen übernommen worden.

Am Sonntag, den 22. Oktober, sei es dem Marokkaner dennoch gegen 09:35 Uhr gelungen, aus der Rheinhessen-Fachklinik zu entweichen. Der mit zwei Personen anwesende Sicherheitsdienst habe sofort die GfA Ingelheim unterrichtet, und diese habe umgehend die Polizei informiert. Die eingeleitete Fahndungsaktion der Polizei, bei der auch Polizeihunde eingesetzt worden seien, habe bisher nicht zur Ergreifung des Flüchtlings geführt.

Natürlich bedauere man es außerordentlich, dass der Mann habe fliehen können. In diesem Fall erkenne man deutlich die geteilte Verantwortung des Landes, der Kommune, des beauftragten Sicherheitsdienstes und der Rheinhessen-Fachklinik. Basis für die Verantwortlichkeiten und das Zusammenspiel dieser Akteurinnen und Akteure sei das geltende Recht. Man werde aber dafür sorgen, dass sich alle Akteurinnen und Akteure für die zukünftige Praxis in vergleichbaren oder ähnlichen Fallkonstellationen austauschten und Verfahrensprozesse optimierten. Es habe Unklarheiten gegeben in der Frage, wie der man in der Rheinhessen-Fachklinik untergebracht gewesen sei. Der Mann sei auf einer sogenannten gesicherten Station untergebracht worden, die wahlweise geschlossen oder offen geführt werden könne. Der Integrationsabteilung ihres Hauses habe diese Information vor der letzten Plenarsitzung am 26. Oktober nicht in dieser Detailliertheit vorgelegen. Dies gelte auch für die Tatsache, dass die Station zum Zeitpunkt der Unterbringung des Mannes geschlossen geführt worden sei.

Die Schwierigkeit am 26.10. sei gewesen, dass nicht alle Beteiligten dieselben Begrifflichkeiten für die Unterbringung in einer sogenannten gesicherten Station verwendet hätten, sondern von „offener“ im Sinne von geschützter und „geschlossener“ und/oder „forensischer“ Unterbringung auf der anderen Seite gesprochen hätten. Es sei also die forensische Station als geschlossene Station und alles andere

als offen bezeichnet worden; es sei aber eine geschützte Station gewesen, und dies habe Unschärfen in der Kommunikation erzeugt. Klar sei gewesen, dass der Mann nicht in der forensischen Abteilung untergebracht gewesen sei. Hierzu hätten auch die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen. Die Klinik habe nach den gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten richtig gehandelt und sich absolut an das dafür vorgesehene Prozedere gehalten. Die Ministerin habe das Parlament und im Anschluss auch die Presse nach bestem Wissen und Gewissen informiert.

Herr Dr. Gaß (Geschäftsführer der Rheinessen-Fachklinik Alzey) gibt ergänzend zur Kenntnis, die Klinik in Alzey sei eine psychiatrisch-neurologische Fachklinik mit dem Schwerpunkt Psychiatrie, Neurologie, aber auch einer Abteilung für den Maßregelvollzug. Dort gebe es 330 akutpsychiatrische Betten, 80 neurologische und 54 Plätze im Bereich des Maßregelvollzugs.

Der Behandlungsauftrag sei, Patientinnen und Patienten zu therapieren. Bei einzelnen Patienten gebe es auch einen Sicherungsauftrag, auf den er im Weiteren gern eingehen werde. Allerdings sei die Fachklinik nicht mit Sicherungsmaßnahmen ausgestattet, die beispielsweise mit einer Justizvollzugsanstalt oder ähnlichen Einrichtungen vergleichbar seien; zumindest betreffe das den Bereich der normalen Akutpsychiatrie. Davon zu differenzieren sei der Maßregelvollzug. Diejenigen, die die Klinik Nettgut in der Nähe von Andernach kennengelernt und schon einmal besucht hätten, wüssten, dass dort sehr besondere Sicherheitsbedingungen herrschten.

Zum Sachverhalt merkt er an, der Patient sei in einer Aufnahmestation der allgemeinen Psychiatrie untergebracht worden; dies sei die Station, die überhaupt nur infrage gekommen sei für solche Patienten. Man habe insgesamt 13 Stationen in der allgemeinen Psychiatrie, fünf davon würden zeitweise geschlossen, zeitweise offen geführt. Dies hänge damit zusammen, welches Patientenkontingent zum jeweiligen Zeitpunkt sich in den Stationen gerade befinde. Ziel der psychiatrischen Behandlung sei es, möglichst auch in einer Situation der Normalität den Patientinnen und Patienten zu begegnen.

Für die ganz überwiegende Zahl der Patienten, die in Alzey gesichert untergebracht seien, finde die Rechtsgrundlage des PsychKG Anwendung und nicht etwa die Strafprozessordnung oder das Strafgesetzbuch. Ziel dieser Sicherung sei es, diese Patienten ganz überwiegend vor einer Eigengefährdung zu schützen, weil bedauerlicherweise doch bei einigen eine Suizidgefahr mit der psychiatrischen Krise einhergehe, in der sie sich befänden. Deswegen spreche man bei den gesicherten Stationen im internen Sprachgebrauch auch von den geschützten Stationen, weil es dort darum gehe, die Patienten tatsächlich vor sich selbst zu schützen. In wenigen Fällen gebe es bei nach PsychKG untergebrachten Patienten auch ein gewisses Potenzial von Fremdgefährdung; damit könnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber umgehen. Dies sei über die vielen Jahre, in denen die Klinik tätig sei, auch deutlich geworden.

Der betreffende Patient habe nicht in der Maßregelvollzugsabteilung untergebracht werden können. Dafür hätte der Patient nach §§ 63 oder 64 des StGB im Zustand seiner psychiatrischen Erkrankung eine Straftat begehen müssen, die dann vom Richter entsprechend hätte bewertet werden müssen. Es hätte auch die Gefahr bestehen müssen, dass noch entsprechende Folgetaten stattfänden. Etwa 12 % der Patientinnen und Patienten der Rheinessen-Fachklinik in Alzey seien in der Allgemeinpsychiatrie nach dem PsychKG untergebracht, wo es darum gehe, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhindern sollten, dass sie das Klinikgelände verließen.

Speziell zu den Patienten, die als Abschiebehäftlinge in Alzey untersucht würden, führt er aus, der Patient sei seit zwei Tagen bis zu seiner Entweichung in der Klinik gewesen. Diese Patienten würden begleitet durch den Sicherheitsdienst, weil bei ihnen ausdrücklich das Klinikpersonal auch keine Rechtsgrundlage habe, sie gegen ihren Willen festzuhalten. Diese Möglichkeit bestehe bei diesen Patienten nicht, sondern nur bei den bereits angesprochenen PsychKG-Patienten. Eine Unterbringung nach dem PsychKG könne erst infolge über eine gewisse Zeitdauer gegebenenfalls auch bei diesen Patienten beantragt werden, wenn festgestellt werde, dass der Patient tatsächlich schwerwiegend psychiatrisch erkrankt sei. In diesen Fällen beantrage die Klinik dann auch einen entsprechenden Beschluss beim Gericht. Dies sei in der Vergangenheit auch schon vorgekommen, es sei aber bei diesem konkreten Patienten noch nicht der Fall gewesen.

Die Absprache mit dem Sicherheitsdienst sei dergestalt gewesen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes die Patienten während des gesamten Klinikaufenthalts begleiteten, in

diesem Fall auch bei dem Gang in den Innenhof zu dem Fußballspiel, das dort stattgefunden habe. Es gebe lediglich die Absprache, dass in den ärztlichen Therapiegesprächen im Arztzimmer das Bewachungspersonal nicht dabei sei, um eine therapeutische Beziehung zu den Patienten aufbauen zu können. Dies seien aber auch Räumlichkeiten, aus denen die Patienten nicht einfach so entweichen könnten; der Sicherheitsdienst befinde sich dann draußen auf dem Flur.

Herr Abg. Baldauf führt aus, man habe es vorliegend mit einer Auftragsverwaltung zu tun. Am 20. Oktober sei der Häftling nach Alzey verbracht worden, am 21. Oktober habe die GfA-Bewachung geendet. Er fragt nach, was man gegebenenfalls hätte anders machen können, um das Entweichen des Patienten aus der Klinik zu verhindern. Eine Einweisung nach dem PsychKG sei offensichtlich nicht möglich gewesen.

Ihm sei zugetragen worden, dass offensichtlich nach der Flucht nicht direkt Fahndungsmaßnahmen eingeleitet worden seien, sondern erst einige Tage später. Er fragt nach dem Grund dafür. Weiterhin erkundigt er sich danach, ob der Rheinhessen-Fachklinik der Beschluss des Amtsgerichts bekannt gewesen sei, weshalb der Marokkaner damals in die Abschiebeeinrichtung gekommen sei.

Weiterhin fragt er nach, wie Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder die Aussage ihrer Ministerin in der Pressemitteilung vom 27. Oktober 2017 bewerte, als sie sinngemäß gesagt habe, dass es eine Angelegenheit der Auftragsverwaltung sei, aber dass natürlich den Kreisen oder Städten, die dafür zuständig seien, auch Hilfe angeboten werde. Bei diesem Tagesordnungspunkt gehe es vor allem um die Frage, weshalb ein privater Sicherheitsdienst beauftragt worden sei. Wenn in der Klinik in Alzey drei oder vier Personen aus unterschiedlichen Kreisen oder Städten eingeliefert würden, seien auch drei oder vier unterschiedliche Sicherheitsdienste mit der Bewachung beauftragt, wobei die einzelnen Sicherheitspersonen dann nur die Zugriffsrechte oder die Zuständigkeit für eine einzelne Person hätten. Dies sei ehrlicherweise ein wenig paradox. Er fragt nach, weshalb in diesem Fall nicht eine Landesinstitution beigezogen worden sei, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wie dies schon in der Zeit vom 20. bis zum 21. Oktober der Fall gewesen sei.

Herr Abg. Kessel schildert, der Betroffene habe in der GfA die Matratze angezündet. Er möchte wissen, wie dies strafrechtlich zu bewerten sei. Er fragt, ob es sich hierbei um eine Brandstiftung handle und inwieweit nicht entsprechende Maßnahmen hätten getroffen werden müssen und insoweit doch eine Unterbringung in der Forensik möglich gewesen wäre.

Das Amtsgericht Andernach habe einen Beschluss erlassen, wonach der Betroffene damit gedroht habe, einen Selbstmordanschlag zu verüben und sich einer Abschiebung durch Suizid zu entziehen und noch mehrere Menschen mit in den Tod zu nehmen. Er möchte wissen, ob man aufgrund dieser Aussage nicht doch zu einer anderen Bewertung hätte kommen müssen, was die Unterbringungsform anbelange, die dann in der Forensik hätte erfolgen können.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder erwidert zu der Zuständigkeitsfrage verschiedener Sicherheitsdienste, der Übergang vom einen auf den anderen Sicherheitsdienst habe nie zu Problemen geführt. Vorliegend sei es zu einem Entweichen gekommen; daher werde man sich ressortübergreifend zusammensetzen müssen, um die Abläufe so zu verbessern, dass in Zukunft so etwas nicht mehr vorkomme. Es spielten viele Fragen mit hinein, unter anderem auch die Frage der Bewachung, die man zwischen den verschiedenen Ressorts besprechen müsse.

Sie könne nicht beurteilen, ob eine Unterbringung in der Forensik eine Möglichkeit gewesen wäre. Aber die Frage der Unterbringung in der Forensik oder in einer anderen Form sei auch der Zuständigkeitsbereich der Justiz, und es sei die Frage, wie die Staatsanwaltschaften in einem solchen Fall agiert hätten. Darauf habe ihr Ministerium keinerlei Einfluss.

Auf die Frage des **Herrn Abg. Kessel**, ob die Staatsanwaltschaft darüber informiert gewesen sei, dass in der GfA die Matratze angezündet worden sei, entgegnet **Herr Lederer (Referent im Ministerium des Innern und für Sport)** aus seiner polizeilichen Sicht, nachdem die Matratze in Brand gesetzt worden sei, sei der Tatort sofort aufgenommen worden durch den Kriminaldauerdienst des Polizeipräsidiums Mainz. Man habe die Tat zunächst als Branddelikt nach §§ 306 ff. StGB eingestuft. Am nächsten Tag sei erneut eine Tatortbegehung durch das K 1 des Polizeipräsidiums Mainz erfolgt, woraufhin man nach der Tatortbegehung das Delikt wieder zurückgestuft habe als eine Sachbeschädigung.

Er selbst kenne die Örtlichkeit auch nicht, aber offenbar handele es sich um eine Zelle, die vollständig gefliest sei. Außer der Matratze befänden sich keine größeren Gegenstände darin, die brennbar gewesen seien. Das bedeute, es wäre nicht möglich gewesen, ein Gebäudeschaden im Sinne der §§ 306 ff. StGB zu verursachen. Daher habe man diese Tat letztlich als Sachbeschädigung geführt, offenbar auch in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Mainz. Inwieweit eine andere Einstufung die Grundlage für weitergehende Maßnahmen geboten hätte, könne er momentan nicht beurteilen.

Es sei der Eindruck entstanden, als seien keine Fahndungsmaßnahmen eingeleitet worden. Dies sei natürlich nicht richtig. Die Polizeiinspektion Alzey sei nach der Flucht relativ zeitnah informiert worden. Sie habe bei der Rheinhessen-Fachklinik noch einmal angerufen und sich versichert, dass der Betroffene auch tatsächlich entwichen sei. Danach sei unmittelbar eine sogenannte Nahbereichsfahndung eingeleitet worden, auch mit Unterstützung von Polizeidienststunden. Der Betroffene habe sogar noch einmal gesichtet, allerdings nicht festgenommen werden können.

Unmittelbar anschließend seien natürlich intern polizeiliche Maßnahmen ergriffen worden. Der Betroffene sei ausgeschrieben worden in den polizeilichen Informationssystemen. Es habe eine interne polizeiliche Öffentlichkeitsfahndung gegeben, und einige Tage später sei sogar ein sogenannter Mantler, ein Personensuchhund, eingesetzt worden. ER habe die Spur des Flüchtenden in Alzey aufgenommen, die sich aber nach acht Kilometern kreuz und quer durch Alzey im Industriegebiet Richtung Mainz wieder verloren habe.

Der Presseberichterstattung habe man die Frage entnehmen können, weshalb erst drei Tage nach der Flucht eine Öffentlichkeitsfahndung eingeleitet worden sei. Zunächst einmal müsse man einen Blick in das Gesetz werfen. Öffentlichkeitsfahndungen würden grundsätzlich auf der Grundlage des § 131 StPO eingeleitet. Darin werde die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorausgesetzt. Dies habe man im konkreten Falle nicht angenommen.

Weiterhin gebe es eine taktische Sicht der Dinge. Öffentlichkeitsfahndungen insbesondere dergestalt, dass Mitfahndungsersuchen an die Öffentlichkeit adressiert würden, dass also die Bürger letztendlich um Mithilfe gebeten würden, seien der absolute Ausnahmefall. Vor drei oder vier Wochen habe es beispielsweise einen Fahndungsaufruf aus Baden-Württemberg gegeben, nachdem dort ein Erpresser Kindernahrung vergiftet habe. Dies seien aber absolute Ausnahmefälle, und zwar nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch deshalb, um bei der Bevölkerung einen gewissen Abstumpfungseffekt zu vermeiden. Wenn man die Bevölkerung wöchentlich mit Öffentlichkeitsfahndungen überziehe, mache am Ende niemand mehr mit. Daher werde es auf herausragende Fälle beschränkt.

Er könne an dieser Stelle klar festhalten, dass ihn der Fall des Marokkaners als Polizeibeamten nicht nervös mache; aber da es wichtig sei, trotzdem etwas zu tun aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles, habe man versucht, eventuell im Polizeirecht noch eine Rechtsgrundlage für eine Öffentlichkeitsfahndung zu finden. Die dortige Rechtsgrundlage setze zunächst voraus, dass eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von einer Person ausgehen müsse. Dies sei schon eine relativ hohe Gefahrenstufe, bei der man fast die Schusswaffe gebrauchen müsste; aber selbst wenn dies alles vorgelegen hätte, müsste darüber hinaus die Fahndung ansonsten auch aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Dies hänge mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zusammen; denn natürlich gebe es auch Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Wenn mit einem Bild nach einer Person gefahndet werde, wisse die komplette Öffentlichkeit, dass es sich um einen Straftäter handele. Das bedeute, die Polizei sei gehalten, zunächst einmal mit eigenen Mitteln zu arbeiten, und das erkläre auch, weshalb man mit den Fahndungsmaßnahmen erst zeitverzögert an die Öffentlichkeit herangetreten sei.

Frau Abg. Huth-Haage zeigt auf der einen Seite durchaus Verständnis für das Vorgehen der Polizei. Auf der anderen Seite hätte es aber bei einer zeitnahen Unterrichtung der Öffentlichkeit durchaus auch Hinweise geben können. Bei der Bevölkerung im Raum Alzey jedenfalls habe es eine große Verunsicherung und auch Verärgerung gegeben.

Auch wenn Herr Lederer die Situation aufgrund seiner polizeilichen Berufserfahrung sehr nüchtern einschätze und keine Gefahr für Leib und Leben sehe, könne schlussendlich auch er es nicht mit absoluter Sicherheit wissen. Es sei ein Mensch, der in einer Ausnahmesituation sei, der mit dem Rücken an der

Wand stehe und der vielleicht irgendwelche anderen Erkrankungen habe. Daher wäre es schon notwendig und richtig gewesen, die Bevölkerung zu informieren. Man müsse die Bevölkerung auch warnen, falls so jemand plötzlich vor der Tür stehe oder als Anhalter mitgenommen werden wolle.

Man könne auch nicht von einer Abstufung sprechen. Glücklicherweise komme so etwas nicht jede Woche vor. Aber gerade, wenn die Menschen vor Ort es erst drei Tage später über die Medien erführen, würden Vorwürfe erhoben, dass diese Dinge nicht veröffentlicht und unter der Decke gehalten würden. Sie halte dies für einen Fehler und auch nicht für nachvollziehbar. Dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung sei nicht Rechnung getragen worden.

Herr Abg. Herber bittet darum, noch einmal das genaue Fluchtgeschehen zu beschreiben. Für ihn sei es noch immer unverständlich, dass jemand, der auf dem Fußballplatz sei, nicht von den Sicherheitsbeamten entsprechend eng bewacht werde. Er fragt nach, ob nur eine Videoüberwachung stattgefunden habe oder ob die Beamten sich in einer Entfernung aufhielten, in der es möglich gewesen wäre, den Betroffenen fußläufig zu erreichen, wenn er auf ein Flachdach klettere und fliehe.

Herr Dr. Gaß gibt zur Kenntnis, die Station in der Klinik verfüge über einen Innenhof, der umrahmt sei von Gebäuden, die Flachdächer hätten, und der insoweit aus Sicht der Klinik gesichert sei. Diese Sicherung entspreche allerdings nur den Bedürfnissen eines Krankenhauses und nicht etwa einer Justizvollzugsanstalt.

Wenn in der Klinik PsychKG-Patienten untergebracht seien, die den Innenhof nutzten, dort Ball spielten und sich aufhielten, werde im Vorfeld schon durch die Mitarbeiter eingeschätzt, wie problematisch ein Patient sei und wie groß das Risiko sei, dass er den Versuch unternehmen könnte zu entweichen, zu überklettern oder ähnliches. Abhängig davon erfolge bei diesen Patienten im gegebenen Fall auch eine Eins-zu-Eins-Betreuung. Damit sei ein Mitarbeiter explizit draußen im Innenhof und begleite den Patienten. Dies könne zwar nicht auf Schritt und Tritt geschehen; denn man müsse auch immer noch therapeutische Beziehungen zu den Menschen herstellen, aber doch so, dass man möglichst darauf achte, dass das Überklettern verhindert werde.

Im konkreten Fall habe sich natürlich auch der Sicherheitsdienst den Innenhof angesehen und sei mit draußen gewesen. Aber die Mitarbeiter hätten offensichtlich die Situation nicht ganz richtig eingeschätzt und die sportliche Fitness des Patienten ganz offensichtlich unterschätzt, sodass er relativ schnell und in einem offensichtlich vom Sicherheitsdienst unbeobachteten Moment in der Lage gewesen sei, das Flachdach zu überklettern. Die Beamten seien ihm zwar hinterhergelaufen, wie seine Mitarbeiter berichtet hätten. Der eine habe wohl versucht, ebenfalls auf das Dach zu klettern, der andere sei außen herumgelaufen. Sie seien also mit im Innenhof gewesen; der Patient habe es aber trotzdem geschafft zu entkommen, und sie seien ihm hinterhergelaufen.

Dies sei bedauerlich, wie auch schon zum Ausdruck gekommen sei, und man werde vonseiten der Sicherheitsdienste sicherlich noch einmal darüber nachdenken müssen, wie man damit umgehe. Auch in der Rheinhausen-Fachklinik denke man darüber nach, an der Attika dieser Flachdächer noch etwas anzubringen; allerdings müsse man auch immer darauf achten, dass andere Patienten, die zum Teil depressiv seien, sich nicht in einer Situation fühlten, die dem eigentlichen Behandlungsauftrag zuwiderlaufe. Deswegen sei es auch für die Klinik nicht ganz unproblematisch.

Der Gerichtsbeschluss sei der Klinik nicht bekannt gewesen. Der Patient sei aus der Universitätsmedizin Mainz nach Alzey überwiesen worden mit akuter Suizidgefahr, und man habe den Auftrag gehabt, die medizinische Untersuchung durchzuführen. Der Beschluss sei der Klinikleitung nicht bekannt gewesen.

Zu der Frage nach einer möglichen Unterbringung in der Forensik führt er aus, wenn er sich die entsprechende Rechtsgrundlage anschau, fehle ihm jegliche Fantasie, wie das möglich gewesen sein könnte. Dagegen sprächen aus seiner Sicht auch die gesetzlichen Bestimmungen, die keine Anhaltspunkte dafür böten. Ob man perspektivisch dort Änderungen vornehmen könne, entziehe sich seiner Kenntnis. Aber klar sei auch, wenn der Patient in der Klinik Nettgut untergebracht worden wäre, wäre ein Entweichen so einfach nicht möglich gewesen. Aber diese Möglichkeit bestehe in Alzey nicht und, soweit er dies interpretiere, auch nicht für die vorgelagerten Behörden.

Herr Abg. Frisch kommt auf die Aussage von Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder zu sprechen, bei der Übergabe an den Sicherheitsdienst habe es nie Probleme gegeben. Wie Herr Dr. Gaß aber soeben berichtet habe, habe man den Patienten wohl nicht als so sportlich eingeschätzt. Möglicherweise gebe es doch Defizite in der Information. Man müsse darüber nachdenken, ob die Informationen über die Betroffenen und deren Hintergründe ausreichend an die nächste Überwachungsgruppe weitergegeben würden. Er fragt nach, ob sichergestellt werde, dass der private Sicherheitsdienst ausreichend qualifiziert sei. Offensichtlich handele es sich hierbei um einen vorgetäuschten Suizidversuch mit dem Ziel, eine Abschiebung zumindest hinauszuschieben. Er fragt nach, ob den Insassen die Abschiebetermine vorher bekannt gegeben würden.

In dem Berichtsantrag gehe es generell um die Zuständigkeit für die Überwachung durch private Sicherheitsdienste. In der GfA bestehe ein Personalschlüssel von etwa 1 : 8 zwischen den Landesbediensteten und den privaten Sicherheitsfachleuten. Er fragt nach, ob Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder dies für angemessen halte im Hinblick auf die hoheitlichen Aufgaben, die in der GfA zu erfüllen seien, und auch mit Blick auf die Qualifikation, die bei den Sicherheitsdiensten zweifellos geringer sei, oder ob möglicherweise auf Kosten der Sicherheit gespart werde.

Herr Abg. Baldauf erkundigt sich danach, ob dem Ministerium der Beschluss des Amtsgerichts und dessen Inhalt bekannt gewesen sei oder, falls nicht, weshalb dies nicht der Fall gewesen sei.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder äußert zu der Weitergabe von Informationen, die Einschätzung der Fitness eines Patienten sei kein Informationsdefizit, sondern eine Frage der Einschätzung des jeweiligen Sicherheitsdienstes. Die Probleme, mit denen man es aktuell zu tun habe, hingen nicht damit zusammen, ob zunächst der eine und dann der andere Sicherheitsdienst zuständig gewesen sei. Dennoch sei es wichtig, es zum Verständnis des Sachverhalts zu schildern, um die Zusammenhänge besser zu verstehen. Über die Fragen der Zuständigkeiten von Sicherheitsdiensten, welches hoheitliche Aufgaben seien, und wo die Polizei zum Einsatz kommen solle, werde man sich mit allen anderen Beteiligten noch auseinandersetzen müssen. Es sei klar, dass in der GfA sowohl Vollzugsbeamte des Landes als auch Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten tätig seien. Das Land müsse mit seinen Ressourcen sinnvoll und vernünftig umgehen.

Der Abschiebetermin werde den Betroffenen nicht mitgeteilt. Dem Ministerium sei der Abschiebehaftbeschluss nicht bekannt gewesen, sondern die GfA erhalte den Abschiebehaftbeschluss. Die Ausreisepflichtigen seien nur für einen relativ kurzen Zeitraum in der Einrichtung. Normalerweise seien die 40 Plätze voll belegt; insofern sei es durchaus sinnvoll, dass zunächst bei der GfA alle Informationen zusammenliefen und das Ministerium nur über außergewöhnliche Dinge informiert werde. Man werde intern über die Abläufe und die Weitergabe von Informationen sprechen müssen, um sich noch besser aufzustellen.

Zu der geäußerten Drohung eines Selbstmordanschlages, die auch Inhalt des Abschiebehaftbeschlusses gewesen sei, habe die Richterin den Abschiebehaftling seinerzeit auch befragt, und daraufhin habe dieser mitgeteilt, er könne das zwar gesagt haben, aber dann sei er dabei betrunken gewesen. Dies gehöre zu der Tatsachendarstellung dazu. Aber natürlich nehme die Landesregierung auch eine solche Aussage sehr ernst.

Herr Abg. Frisch wirft dazu ein, offensichtlich habe der Sicherheitsdienst, dem der Mann entwichen sei, das Risiko gerade unterschätzt; sonst wäre das nicht passiert.

Einer Bitte des **Herrn Abg. Frisch** entsprechend sagt **Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder** zu, den Ausschuss schriftlich über die Personalstruktur in der GfA Ingelheim zu informieren.

Nach seiner Erinnerung gebe es in der GfA je nach Schicht zwei bis drei Landesbedienstete und etwa 17 private Sicherheitsmitarbeiter. Dies sei ein Personalschlüssel von 1 : 8. Er fragt, ob dies ein angemessenes Verhältnis sei angesichts der starken Herausforderungen, mit denen das Personal dort konfrontiert werde.

Frau Abg. Huth-Haage gesteht zu, dass es eine Verkettung unglücklicher Umstände gewesen sei. Aber das Gravierende sei nach ihrem Empfinden nach wie vor, dass die Bevölkerung nicht gewarnt worden

sei. Man könne in einen Menschen nicht hineinschauen. Der Mann habe damit gedroht, sich selbst und andere mit in den Tod zu reißen. Sie fragt nach der Einschätzung der Landesregierung dazu, auch vor dem Hintergrund, dass er diese Äußerung getätigt habe. Es treffe auf Unverständnis in der Bevölkerung, dass die Menschen nicht informiert worden seien. Sie erwarte daher eine Aussage, ob die Landesregierung dieses Vorgehen im Nachhinein noch als richtig beurteile.

Herr Dr. Gaß berichtet aus seiner Erfahrung mit solchen Fällen in der Rheinessen-Fachklinik, es komme leider immer wieder vor, dass Patientinnen und Patienten aus der Klinik entwichen. Man stehe in engem Kontakt mit der Polizei in Alzey. Man beurteile gemeinsam, wie man damit umgehe und ob zunächst nur mit den eigenen Mitarbeitern gefahndet werden solle oder nicht. Es gebe neuralgische Punkte, die suizidgefährdete Personen im Raum Alzey erfahrungsgemäß aufsuchten und die sofort bewacht würden. Vielfach träfe man die Patienten auch an, oftmals im häuslichen Umfeld. Wenn Erkenntnisse vorlägen, dass es sich um aggressive Patienten handele, die entwichen seien, würden diese Dinge mit der Polizei besprochen.

Jenseits von dem Beschluss des Amtsgerichts, der ihm nicht bekannt gewesen sei, könne er sagen, dass sich dieser Patient in den zwei Tagen, in denen er in der Klinik gewesen sei, sehr angepasst verhalten habe und weder gegenüber dem Klinikpersonal noch gegenüber anderen Aggressionen gezeigt habe. Eine andere Beurteilung – beispielsweise auch zu der Androhung eines Anschlags – könne er nicht abgeben.

Er bitte um Verständnis, dass man natürlich immer auch eine Abwägung treffen müsse. Wenn man die Bevölkerung über jeden entflohenen PsychKG-Patienten informieren wollte, würden die Leute nur beunruhigt, und dies erschwere die weitere Arbeit.

Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder schließt sich ihrem Vorredner umfänglich an. Für die Landesregierung sei es in diesen Fällen wichtig, durch eine Information der Öffentlichkeit die Ermittlungen oder das Ergreifen nicht noch zu erschweren. Die Entscheidung, ob es besser sei, öffentlich oder nicht öffentlich zu fahnden, müsse von sicherheitsbehördlicher Seite getroffen werden.

Der Antrag ist erledigt.

Herr Vors. Abg. Hartloff teilt mit, die Unterlagen über die Informationsfahrt nach Athen würden morgen an die Ausschussmitglieder versendet.

Mit einem Dank an alle Anwesenden für ihre engagierte Mitarbeit schließt er die Sitzung.

gez. Geißler
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Hartloff, Jochen	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Ruland, Marc	SPD
Simon, Anke	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Demuth, Ellen	CDU
Herber, Dirk	CDU
Huth-Haage, Simone	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Frisch, Michael	AfD
Roth, Thomas	FDP
Binz, Katharina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Spiegel, Anne	Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rohleder, Dr. Christiane	Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Landtagsverwaltung:

Schlenz, Christian	Regierungsamtmann
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Sten. Dienst (Protokollführerin)
Patzwaldt, Damaris	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)